



Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg

Regionaler Abfallwirtschaftsplan

gemäß §15 StAWG 2004

November 2006

Inhaltsverzeichnis

A. Verordnungstext	7
§ 1 Geltungsbereich	7
§ 2 Verbandsorganisation	7
§ 3 Ziele und Strategien	8
§ 4 Aufkommen von Siedlungsabfällen	9
§ 5 Sammlung von Siedlungsabfällen	9
§ 6 Behandlung von Siedlungsabfällen	10
§ 7 Kostenaufteilung	11
§ 8 Kundmachung - Inkrafttreten	11
B. Erläuterungsbericht	12
1 zu § 1 „Geltungsbereich“	12
2 zu § 2 „Verbandsorganisation“	14
2.1 Verbandsorgane	14
2.1.1 Verbandsversammlung	14
2.1.2 Vorstand	16
2.1.3 Prüfungsausschuss	16
3 zu § 3 „Ziele und Strategien“	17
3.1 Ziele und Strategien	17

3.2	Kennzahlen	19
3.3	Abfallvermeidung	24
3.3.1	Aufgaben der Umwelt- und Abfallberatung	24
3.3.2	Umwelt- und AbfallberaterInnen des Abfallwirtschaftsverbandes	26
4	zu § 4 „Aufkommen von Siedlungsabfällen“	27
4.1	Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll)	29
4.1.1	Abfallanalyse	30
4.2	Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll)	32
4.3	Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall)	33
4.4	Getrennt gesammelte, verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)	34
4.4.1	Altglas	34
4.4.2	Altpapier (Nichtverpackung)	35
4.4.3	Altmetalle (Nichtverpackungen)	36
4.4.4	Textilien	37
4.4.5	Altholz	38
4.5	Straßenkehricht	38
4.6	Baurestmassen	38
4.7	Sonstige Abfälle	38
5	zu § 5 „Sammlung von Siedlungsabfällen“	39
5.1	Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll)	39
5.1.1	Exkurs: Entbindung von der Andienungspflicht	41
5.1.2	Exkurs: Eigentumsübergang	43
5.2	Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll)	44
5.3	Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall)	46
5.4	Getrennt gesammelte, verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)	47
5.4.1	Altglas	49
5.4.2	Altpapier	49
5.4.3	Altmetalle	49
5.4.4	Textilien	50
5.4.5	Altholz	51
5.5	Straßenkehricht	51

5.6	Baurestmassen	51
5.7	Sonstige Abfälle	52
6	zu § 6 „Behandlung von Siedlungsabfällen“	53
6.1	Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll):	53
6.1.1	Sortierung, Splitting	53
6.1.2	Mechanisch-biologische Restabfallbehandlung	54
6.1.3	Thermische Abfallbehandlung	54
6.1.4	Massenabfalldeponien	54
6.2	Klärschlamm	55
6.3	Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll)	55
6.4	Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall)	56
6.4.1	Aerobe Bioabfallbehandlung (Kompostierung)	56
6.4.2	Anaerobe Bioabfallbehandlung (Vergärung / Biogaserzeugung)	56
6.5	Getrennt gesammelte, verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)	57
6.6	Straßenkehrsicht	57
6.7	Baurestmassen	57
7	zu § 7 „Kostenaufteilung“	58
8	zu § 8 „Kundmachung – Inkrafttreten“	58
9	Bundesrechtlich normierte Abfälle	59
9.1	Verpackungsabfälle	59
9.1.1	Altglas – Verpackungen	59
9.1.2	Altpapier – Verpackungen	60
9.1.3	Altmetalle – Verpackungen	61
9.1.4	Leichtfraktion – Verpackungen aus Kunststoff und Holz	61
9.2	Problemstoffe	62
9.3	Altspeiseöle und -fette	63
9.4	Elektro- und Elektronikaltgeräte	64
10	Anhang Satzungen des Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg	66

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Entsorgungsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg	13
Tabelle 2:	Mitglieder der Verbandsversammlung - Stand: 31.10.2006	15
Tabelle 3:	Vorstandsmitglieder – Stand: 31.10.2006	16
Tabelle 4:	Mitglieder des Prüfungsausschusses – Stand: 31.10.2006	16
Tabelle 5:	Kennzahlen	24
Tabelle 6:	Sammelsituation für gemischte Siedlungsabfälle	39
Tabelle 7:	Sammlung sperriger Siedlungsabfälle	45
Tabelle 8:	Getrennte Sammlung biogener Siedlungsabfälle	47
Tabelle 9:	Altstoffsammelzentren und Problemstoffsammelstellen	48

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Zeitliche Entwicklung des gesamten Aufkommens an Siedlungsabfällen.....	28
Abbildung 2:	Abfallaufkommen in der Steiermark von 1991 bis 2003.....	28
Abbildung 3:	Zeitliche Entwicklung des Aufkommens an gemischten Siedlungsabfällen..	29
Abbildung 4:	Durchschnittl. Zusammensetzung gemischter Siedlungsabfälle i. d. Stmk....	30
Abbildung 5:	Zusammensetzung der gemischten Siedlungsabfälle	31
Abbildung 6:	Entwicklung d. Sammelmenge d. sperrigen Siedlungsabfälle inkl. Altholz ..	32
Abbildung 7:	Entwicklung der Sammelmenge der biogenen Siedlungsabfälle.....	33
Abbildung 8:	Entwicklung der Sammelmenge von Nichtverpackungs-Altglas	34
Abbildung 9:	Entwicklung der Sammelmenge von Nichtverpackungs-Altpapier	35
Abbildung 10:	Entwicklung der Sammelmenge von Nichtverpackungs-Altmetallen.....	36
Abbildung 11:	Entwicklung der Sammelmenge von Alttextilien.....	37
Abbildung 12:	Entwicklung der Sammelmenge von Verpackungsaltglas	60
Abbildung 13:	Entwicklung der Sammelmenge von Verpackungsaltpapier	61
Abbildung 14:	Entwicklung der Sammelmenge von Verpackungsaltmetallen	61
Abbildung 15:	Entwicklung der Sammelmenge von Verpackungskunststoffen	62
Abbildung 16:	Entwicklung der Sammelmenge von Problemstoffen	63
Abbildung 17:	Entwicklung der Sammelmenge von Altspeiseölen und -fetten.....	64

A. Verordnungstext

Gemäß § 15 Abs. 1 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 (StAWG 2004), LGBl. Nr. 65/2004 wird der regionale Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 1. Dezember 2006 der Steiermärkischen Landesregierung am 12. Dezember 2006 angezeigt.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg umfasst alle Gemeinden des politischen Bezirkes Deutschlandsberg mit insgesamt 61.498 Einwohnern und Einwohnerinnen (*Quelle: Statistik Austria*) und 20.337 Haushalten (*Quelle: Statistik Austria*).
- (2) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben diese Verordnung und die Beschlüsse des Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg zu berücksichtigen.
- (3) Der Erläuterungsbericht zum regionalen Abfallwirtschaftsplan einschließlich der Anhänge bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Der regionale Abfallwirtschaftsplan ist gemäß § 15 Abs. 2 StAWG 2004 im Jahre 2010 zu überprüfen und erforderlichenfalls fortzuschreiben.

§ 2

Verbandsorganisation

- (1) Der Sitz des Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg ist in der Stadtgemeinde Deutschlandsberg. Verbandsorgane sind gemäß § 17 des Gemeindeverbandsorganisationsgesetzes 1997 (GVOG 1997), LGBl. Nr. 53/2002 die Verbandsversammlung, der Verbandsvorstand, der Verbandsobmann sowie der Prüfungsausschuss. Darüber hinaus ist gemäß Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 i.d.g.F. ein Kassier bestellt.
- (2) Der von der Verbandsversammlung gewählte Prüfungsausschuss umfasst 2 Mitglieder.

§ 3

Ziele und Strategien

- (1) Zur Erreichung der Ziele gemäß § 1 StAWG 2004 wird vom Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg in Übereinstimmung mit dem Landes-Abfallwirtschaftsplan Steiermark 2005 (Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark, Stück 24 Nr. 197/2005) eine weitere Entwicklung in Richtung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft angestrebt.
- (2) Der Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erstellung nachhaltiger Gemeindeabfallwirtschaftskonzepte einschließlich eines abfallwirtschaftlichen Kennzahlensystems und bei der Optimierung von Dienstleistungen im Bereich der Sammlung und der Abfuhr von Siedlungsabfällen als auch bei der Umsetzung Gemeinde übergreifender Projekte (Gemeindekooperationen) wie z.B. den gemeinsamen Ausbau und Betrieb von Altstoffsammelzentren, Aus- und Weiterbildung beim Betriebspersonal von Altstoffsammelzentren, als auch im Bereich des ökologischen Beschaffungswesens.
- (3) Der Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um einen guten Kenntnisstand über die im Zusammenhang mit dem Siedlungsabfallaufkommen relevanten regionalen Güter- und Stoffflüsse zu erlangen, wobei auch die durch den Transport und die Abfallbehandlung resultierenden Emissionen zu berücksichtigen sind.
- (4) Der Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg unterstützt Maßnahmen zur Abfallvermeidung und ergreift die erforderlichen Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Bereich der getrennten Sammlung verwertbarer Siedlungsabfälle und bedient sich dazu entsprechend ausgebildeter Umwelt- und Abfallberater/innen. Vom Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg werden für die nachhaltige Umwelt- und Abfallberatung 2 geeignete Personen eingesetzt.

§ 4 Aufkommen von Siedlungsabfällen

(1) Der Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg ermittelt jährlich das Aufkommen von Siedlungsabfällen unterteilt in:

- gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll)
- sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll)
- biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall)
- stofflich verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)
- auf öffentliche Straßen, Plätzen anfallende Siedlungsabfälle (Straßenkehrschutt)

Diese Daten werden bis spätestens 10. April jeden Jahres an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung übermittelt.

(2) Die Mitgliedsgemeinden haben an der jährlich durchzuführenden Erhebung des Siedlungsabfallaufkommens mitzuwirken und die dazu erforderlichen Daten dem Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg zeitgerecht zu übermitteln.

§ 5 Sammlung von Siedlungsabfällen

(1) Der Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg ermittelt jährlich gemäß dem im Erläuterungsbericht dargelegten Schema die Fakten und Rahmenbedingungen über die Sammlung von Siedlungsabfällen.

(2) Die Siedlungsabfälle müssen in einer jeweils für die nachfolgende Behandlung geeigneten Weise gemäß den im Erläuterungsbericht dargelegten Schema bereitgestellt und den Einrichtungen der öffentlichen Abfallabfuhr übergeben werden.

(3) Wieder verwendbare oder verwertbare sperrige Siedlungsabfälle sind gemäß dem im Erläuterungsbericht dargelegten Schema getrennt zu sammeln.

(4) Im Einzugsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg wird die getrennte Erfassung von nicht der Verpackungsverordnung unterliegenden Altstoffen gemäß dem im Erläuterungsbericht dargelegten Schema durchgeführt.

§ 6

Behandlung von Siedlungsabfällen

Der Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg lässt die Behandlung der Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 von befugten Dritten (berechtigte private Entsorger) durchführen.

- a. Die Behandlung von getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe) (ausgenommen Verpackungsabfälle) wird von berechtigten privaten Entsorgern gemäß der Darstellung im Erläuterungsbericht durchgeführt.
- b. Die Behandlung von getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfällen (Bioabfall) wird von berechtigten privaten Entsorgern gemäß der Darstellung im Erläuterungsbericht durchgeführt.
- c. Die Behandlung von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) wird von berechtigten privaten Entsorgern gemäß der Darstellung im Erläuterungsbericht durchgeführt.
- d. Die Behandlung von Siedlungsabfällen, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht), wird von berechtigten privaten Entsorgern gemäß der Darstellung im Erläuterungsbericht durchgeführt.
- e. Die Behandlung von gemischten Siedlungsabfällen (Restmüll) wird von berechtigten privaten Entsorgern gemäß der Darstellung im Erläuterungsbericht durchgeführt.

§ 7

Kostenaufteilung

- (1) Die Kosten für den allgemeinen Verwaltungsaufwand einschließlich der Umwelt- und Abfallberatung und der Projekt- und Öffentlichkeitsarbeit des Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg sind entsprechend dem jährlichen Rest- und Sperrmüllaufkommen den verbandsangehörigen Gemeinden zuzuordnen und vorzuschreiben.
- (2) Die Kosten für die Behandlung (Verwertung und Beseitigung) von Siedlungsabfällen sind den Gemeinden vom Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg bzw. von dem vom Abfallwirtschaftsverband beauftragten Entsorgungsunternehmen auf der Grundlage der gewogenen Mengen vorzuschreiben. Erlöse die durch die Verwertung von Siedlungsabfällen durch den Abfallwirtschaftsverband erzielt werden, sind gemäß den gesammelten Mengen an die Mitgliedsgemeinden anteilmäßig abzuführen.

§ 8

Kundmachung - Inkrafttreten

- (1) Der regionale Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg tritt nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung und Genehmigung bzw. Nichtuntersagung durch die Steiermärkische Landesregierung am Tag nach der Kundmachung des Verordnungswortlautes in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ in Kraft.
- (2) Der regionale Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg wird im Internet auf der Homepage des Abfallwirtschaftsverbandes (<http://www.abfallwirtschaft.steiermark.at/deutschlandsberg/>) im vollen Umfang (Verordnungstext einschließlich Erläuterungsbericht und Anhänge) veröffentlicht und in der Geschäftsstelle des AWW zur Einsichtnahme aufgelegt.

B. Erläuterungsbericht

Gemäß § 15 StAWG 2004 haben die Abfallwirtschaftsverbände die Pflicht zur Erstellung regionaler Abfallwirtschaftspläne. Darin sind alle organisatorischen, fachlichen und technischen Maßnahmen anzuführen, die für eine nachhaltige Abfall- und Stoffflusswirtschaft erforderlich sind.

Die relevanten rechtlichen Grundlagen sind in Kapitel 2.1 im Landes-Abfallwirtschaftsplan Steiermark 2005 angeführt. Weiters wird auf die Gültigkeit der jeweils aktuellen vergaberechtlichen gesetzlichen Vorschriften hingewiesen.

1 zu § 1 „Geltungsbereich“

Der Entsorgungsbereich (Einzugsbereich) des Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg ist aus

Tabelle 1 ersichtlich.

Gemeinde	Kleinregion	Politischer Bezirk	EW (VZ 2001)	Haushalte (VZ 2001)
Bad Gams	Deutschlandsberg	Deutschlandsberg	2.300	787
Deutschlandsberg	Deutschlandsberg	Deutschlandsberg	7.983	3.192
Frauental/Laßnitz	Deutschlandsberg	Deutschlandsberg	2.997	1.024
Freiland	Deutschlandsberg	Deutschlandsberg	128	39
Garanas	Deutschlandsberg	Deutschlandsberg	300	74
Gressenberg	Deutschlandsberg	Deutschlandsberg	352	109
Holleneegg	Deutschlandsberg	Deutschlandsberg	2.259	615
Kloster	Deutschlandsberg	Deutschlandsberg	233	72
Limberg bei Wies	Deutschlandsberg	Deutschlandsberg	946	312
Osterwitz	Deutschlandsberg	Deutschlandsberg	167	48
Schwanberg	Deutschlandsberg	Deutschlandsberg	2.097	695
St.Peter im Sulmtal	Deutschlandsberg	Deutschlandsberg	1.267	370
Trahütten	Deutschlandsberg	Deutschlandsberg	412	127
Aibl	Eibiswald	Deutschlandsberg	1.521	461
Eibiswald	Eibiswald	Deutschlandsberg	1.476	537
Großradl	Eibiswald	Deutschlandsberg	1.505	397
Pitschgau	Eibiswald	Deutschlandsberg	1.631	515
Soboth	Eibiswald	Deutschlandsberg	421	161
St.Oswald/Eibiswald	Eibiswald	Deutschlandsberg	641	220
Wernersdorf	Eibiswald	Deutschlandsberg	673	204
Wielfresen	Eibiswald	Deutschlandsberg	698	168
Wies	Eibiswald	Deutschlandsberg	2.484	808
Groß St.Florian	Groß. St. Florian	Deutschlandsberg	2.973	927
Pölfingbrunn	Groß. St. Florian	Deutschlandsberg	1.785	680
Preding	Groß. St. Florian	Deutschlandsberg	1.642	473
St.Martin im Sulmtal	Groß. St. Florian	Deutschlandsberg	1.981	578

Sulmeck-Greith	Groß. St. Florian	Deutschlandsberg	1.507	431
Unterbergla	Groß. St. Florian	Deutschlandsberg	1.424	355
Wettmannstätten	Groß. St. Florian	Deutschlandsberg	1.454	406
Georgsberg	Stainz	Deutschlandsberg	1.422	409
Greisdorf	Stainz	Deutschlandsberg	1.055	290
Gundersdorf	Stainz	Deutschlandsberg	387	105
Lannach	Stainz	Deutschlandsberg	3.105	1.187
Marhof	Stainz	Deutschlandsberg	1.063	430
Rassach	Stainz	Deutschlandsberg	1.388	386
Stainz	Stainz	Deutschlandsberg	2.341	1.200
Stainztal	Stainz	Deutschlandsberg	1.433	386
Stallhof	Stainz	Deutschlandsberg	512	200
St.Josef	Stainz	Deutschlandsberg	1.337	366
St.Stefan ob Stainz	Stainz	Deutschlandsberg	2.198	593
SUMME:			61.498	20.337

Tabelle 1: Entsorgungsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg

Die Übertragung bestimmter Aufgaben kann von der Gemeinde mit Gemeinderatsbeschluss an den Abfallwirtschaftsverband oder auch an Dritte erfolgen, zum Beispiel

- Unterstützung bei der Vergabe von Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen.

2 zu § 2 „Verbandsorganisation“

Die Geschäftsstelle des Abfallwirtschaftsverbandes befindet sich in der Stadtgemeinde Deutschlandsberg unter folgender Adresse:

Anschrift: Kirchengasse 7, 8530 Deutschlandsberg
 Telefon: ++43 (3462) 5251
 Fax: ++43 (3462) 30051
 Email: awv.deutschlandsberg@abfallwirtschaft.steiermark.at
 Internet: www.abfallwirtschaft.steiermark.at/deutschlandsberg/

2.1 Verbandsorgane

2.1.1 Verbandsversammlung

Gemäß § 13 des Gemeindeverbandsorganisationsgesetzes 1997 (GVOG 1997) setzt sich die Verbandsversammlung folgendermaßen zusammen:

Gemeinde	Vertreter mit beschließender Stimme	Vertreter mit beratender Stimme
	Nachname, Vorname, Titel	Nachname, Vorname, Titel
Stainz	Hegedüs, Josef	
Sulmeck-Greith	König, Karl	
Fraumental/Laßnitz	Hermann, Bernd	
Deutschlandsberg	Wallner, Josef, Mag. Ing.	
Eibiswald	Franz, Hildegard	
Groß St. Florian	Bauer, Kurt, Ing.	
Marhof	Wiedner, Herbert	
St. Josef	Lindschinger, Franz	
St. Stefan ob Stainz	Summer, Ernst	
Stallhof	Herbert Rumpf, Herbert	
Wies	Krasser, Peter	
Aibl	Karl Galler, Karl	
Bad Gams	Senekowitsch, Peter	Krasser, Franz
Bad Gams	Lechner, Johann, Ing.	
Deutschlandsberg	Faulend-Klauser, Josef, Dr.	
Deutschlandsberg	Stiegler, Karl	
Fraumental/Laßnitz	Steinbauer, Günter	
Freiland	Reinisch, Gerhard	
Garanas	Koch, Franz	
Georgsberg	Ruhri, Anton	

Greisdorf	Konrad, Viktor	
Gressenberg	Gegg, Stefan	
Großradl	Rauch, Alfred	
Groß St.Florian	Resch, Alois	
Gundersdorf	Schreiner, Markus	
Holleneegg	Resch, Franz, Ing.	
Holleneegg	Mörth, Franz	
Kloster	Klug, Josef	
Lannach	Niggas, Josef	Saurugger, Vinzenz, DI
Lannach	Sauer, Robert	
Limberg bei Wies	Schmidt, Elfriede	
Osterwitz	Kügerl, Franz	
Pitschgau	Schober, Karl, Ing.	
Pöfing-Brunn	Pölzl, Horst, Ing.	
Preding	Muhry, Johann	
Rassach	Bretterklieber, Florian	
Schwanberg	Klug, Johann	
Schwanberg	Galli, Klaus	
Soboth	Koller, Hubert	
St.Martin im Sulmtal	Steiner, Josef	
St.Oswald/Eibiswald	Golob, Thomas	
St.Peter im Sulmtal	Klinger, Josef	
St.Stefan ob Stainz	Rauninger, Matthäus	
Stainz	Eichmann, Walter	Farmer, Günter, Dr.
Stainz		Jud, Erich
Stainztal	Tomberger, Johann	
Trahütten	Kienzer, Johann	Schirrmeister, Lydia
Unterbergla	Leitner, Ernst	
Wernersdorf	Pauritsch, Friedrich	
Wettmannstätten	Kriegl, Helmut	
Wiefresen	Fürpaß, Karl	
Wies	Waltl, Josef, Mag.	Hirt, Raimund

Tabelle 2: Mitglieder der Verbandsversammlung - Stand: 31.10.2006

2.1.2 Verbandsvorstand

Gemäß § 18 GVOG 1997 setzt sich der Verbandsvorstand wie folgt zusammen:

Funktion	Name	Vorname	Titel	Partei	Gemeinde
Verbandsobmann	Hegedüs	Josef		ÖVP	Stainz
Obmannstellvertreter	König	Karl		ÖVP	Sulmeck-Greith
Verbandskassier	Hermann	Bernd		SPÖ	Frauental
Vorstandsmitglied	Wallner	Josef	Mag. Ing.	SPÖ	Deutschlandsberg
Vorstandsmitglied	Franz	Hildegard		ÖVP	Eibiswald
Vorstandsmitglied	Resch	Alois		ÖVP	Groß St.Florian
Vorstandsmitglied	Wiedner	Herbert		SPÖ	Marhof
Vorstandsmitglied	Rumpf	Herbert		SPÖ	Stallhof
Vorstandsmitglied	Lindschinger	Franz		ÖVP	St.Josef
Vorstandsmitglied	Summer	Ernst		ÖVP	St.Stefan ob Stainz
Vorstandsmitglied	Krasser	Peter		ÖVP	Wies

Tabelle 3: Vorstandsmitglieder – Stand: 31.10.2006

Der Verbandsobmann hat gemäß § 17 GVOG 1997 ebenfalls den Status eines Verbandsorgans. Der Verbandsobmann hat jedenfalls folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. die Vertretung des Verbandes nach außen;
2. die Vollziehung der durch die Kollegialorgane des Verbandes gefassten Beschlüsse;
3. die laufende Verwaltung des Verbandes als Träger von Privatrechten;
4. die Leitung der Geschäftsstelle des Verbandes als deren Vorstand.

Gemäß § 19 Abs. 3 GVOG 1997 kann die Verbandsversammlung aus der Mitte des Verbandsvorstandes bis zu zwei Obmannstellvertreter/Obmannstellvertreterinnen wählen.

2.1.3 Prüfungsausschuss

Aufgabe des Prüfungsausschusses ist die Überprüfung der gesamten Gebarung des Verbandes. Die Anzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses bestimmt die Verbandsversammlung. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in folgender Tabelle angeführt:

Funktion	Name	Vorname	Titel	Partei	Gemeinde
Prüfungsausschuss	Pölzl	Horst	Ing.	SPÖ	Pölfing-Brun
Prüfungsausschuss	Steiner	Josef		ÖVP	St.Martin im Sulmtal

Tabelle 4: Mitglieder des Prüfungsausschusses – Stand: 31.10.2006

3 zu § 3 „Ziele und Strategien“

Als übergeordnete Ziele und Strategien für eine nachhaltige Stofffluss- und Ressourcenbewirtschaftung sind jene Ansätze, Strategien und Ziele des Landes-Abfallwirtschaftsplanes Steiermark 2005 anzusehen, die in diesem in den Kapiteln 5 und 6 detailliert beschrieben werden.

3.1 Ziele und Strategien

Der Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg versucht unter Beachtung der abfallwirtschaftlichen Ziele und Grundsätze gemäß § 1 StAWG 2004 in Übereinstimmung mit den im Landes-Abfallwirtschaftsplan Steiermark - 2005 dargestellten abfallwirtschaftlichen Visionen bis zum Jahr 2015 folgende Zielzustände zu erreichen:

1. Der Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg hat umfassende Kenntnisse über die im Siedlungsabfallaufkommen enthaltenen Wertstoffe, Schadstoffe und Energieinhalte.
2. Durch stoffstromspezifische Behandlungswege werden Abfälle entsprechend ihren Qualitäten den am besten entsprechenden Anlagen zugeführt, sodass die aus der Behandlung verbleibenden Rückstände nach Möglichkeit wiederum einer Verwertung, und sofern dies nicht möglich ist, einer nachsorgefreien „Beseitigung“ zugeführt werden.
3. Der Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg kennt die einzelnen Behandlungspfade bis zur „letzten Senke“ für die im Verbandsbereich anfallenden Siedlungsabfälle.
4. Der Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg und die Mitgliedsgemeinden haben Kenntnisse über die zu erbringenden Transportaufwendungen bei der Sammlung, der Abfuhr in den Gemeinden und den überregionalen Transporten zu Behandlungsanlagen, einschließlich der damit verbundenen Emissionen treibhauswirksamer Gase.
5. Der Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg hat Kenntnisse über die aus der Abfallbehandlung seiner Siedlungsabfälle resultierenden Emissionen von Luftschadstoffen und klimarelevanten Gasen.
6. Der Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg kann für die von ihm in Anspruch genommenen Abfallbehandlungspfade spätestens bis zum Jahr 2012 gemäß den Vorgaben des Kyoto-Protokolls eine Bilanzierung über die Verminderung der Treibhausgasemissionen aus dem Bereich Abfalltransport / Abfallbehandlung gegenüber dem Basisjahr 1990 vorlegen.
7. Der Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg hat Kenntnisse über das Ausmaß, in dem die heizwertreichen Teilfraktionen aus dem Siedlungsabfall einer thermischen Verwertung zugeführt werden.
8. Der Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg hat Kenntnisse, in welchem Ausmaß die im Siedlungsabfall enthaltenen Altstoffe einer stofflichen Verwertung zugeführt werden (Recyclingrate).
9. Der Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg informiert sowohl die Mitgliedsgemeinden als auch die Öffentlichkeit (Haushalte) über die Erfordernisse der getrennten Erfassung von Abfällen, die zu einer kontinuierlichen Verbesserung der Recycling-

- bzw. Verwertungsquote führen und einen Beitrag zur Verminderung der Emissionen von Luftschadstoffen und klimarelevanten Gasen leisten.
10. Der Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg hat Kenntnisse über den jährlichen Verbrauch an Deponievolumen (Massenabfalldeponie und Reststoffdeponie), der sich aus der Behandlung seiner Siedlungsabfälle ableitet.
 11. Der Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg hat Kenntnisse über die Erfordernisse zur Nachsorge der in seinem Verbandsbereich liegenden und von ihm betriebenen Deponien und kann den technischen und finanziellen Aufwand für die folgende Dekade gut abschätzen.
 12. Der Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg hat einen guten Überblick über landwirtschaftliche Nutzflächen in seinem Verbandsbereich, wo Biomüllkomposte und eventuell auch Klärschlämme einer Verwertung zugeführt werden. Der damit verbundene Eintrag von Nährstoffen (z.B. Stickstoff, Phosphor) und Schadstoffen (z.B. Schwermetalle) kann bilanziert werden.
 13. Der Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg hat einen guten Überblick über die Kosten bzw. Erlöse bei der Behandlung von Siedlungsabfällen bzw. bei der Verwertung bestimmter Altstoffe bzw. Siedlungsabfälle und gibt diese Informationen regelmäßig an die Mitgliedsgemeinden weiter.
 14. Der Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg ermittelt in regelmäßigen Abständen in Zusammenarbeit mit dem Dachverband der Abfallwirtschaftsverbände die Kosten für einzelne abfallwirtschaftliche Dienstleistungen in seinem Verbandsbereich und beteiligt sich landesweit an einschlägigen „benchmarking“ – Projekten.
 15. Der Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg selbst, als auch die mit dem AWW Deutschlandsberg kooperierenden Entsorgungspartner (private Entsorgungsunternehmen, kompostierende Landwirte) verfügt bzw. verfügen über ein einschlägiges Qualitäts- oder Umweltmanagementsystem (z.B. Entsorgungsfachbetrieb, EMAS, ISO 9001, ISO 14001 oder spezifisch adaptierte QS-Systeme).
 16. Der Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erstellung nachhaltiger Gemeindeabfallwirtschaftskonzepte und bei der Erarbeitung und Pflege eines abfallwirtschaftlichen Kennzahlensystems. Dieses Kennzahlensystem bildet die Grundlage für abfallwirtschaftliche Entscheidungen auf Gemeinde- und Verbandsebene (z.B. fachliche Grundlage für Bescheiderlassung gem. § 6 Abs. 3 StAWG 2004) und liefert Daten für die Fortführung des Projektes „Abfallwirtschaftsmodell Steiermark“.
 17. Der Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Aus- und Weiterbildung des Betriebspersonals von Altstoffsammelzentren und Problemstoffsammelstellen.
 18. Der Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg unterstützt im Verbandsbereich Maßnahmen zur Abfallvermeidung (z.B. Organisation abfallarmer Veranstaltungen nach den Grundsätzen von „G´scheit Feiern“, Vernetzung von Betrieben und Einrichtungen, die Reparaturdienstleistungen anbieten u.ä.).
 19. Der Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg setzt in seiner Öffentlichkeitsarbeit das Internet als effizientes und aktuelles Kommunikationsinstrument ein. Ein abfallwirtschaftlicher Jahresbericht wird der Öffentlichkeit als Download bis zum 15. April des Folgejahres zur Verfügung gestellt.

20. Der Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg hat sich zur Anlaufstelle der Öffentlichkeit für Fragen zur nachhaltigen Entwicklung in der Region (regionales Kompetenzzentrum) entwickelt.

3.2 Kennzahlen

Ein wichtiges Kriterium zur laufenden Kontrolle bzw. periodischen Überprüfung der Wirkung von getroffenen Maßnahmen in Richtung Zielerreichung für eine nachhaltige Stofffluss- und Abfallwirtschaft stellt zweifellos das Instrumentarium fachspezifischer Kennzahlen dar. Mit ihrer Hilfe können die Auswirkungen abfallwirtschaftlicher Maßnahmen im weitesten Sinne überprüft und gegebenenfalls gelenkt werden. Ebenso ist es mit Hilfe geeigneter Kennzahlen möglich, verschiedene Handlungsalternativen gegenüberzustellen und einer Bewertung bzw. Reihung nach ökologischen und ökonomischen Parametern zu unterziehen.

Die Generierung bzw. Verwendung derartiger Kennzahlen ist ein effizientes Mittel, um den Grad der Zielerreichung der festgelegten Ziele, Visionen und Strategien beurteilen zu können. Ebenso kann jederzeit festgestellt werden, wo sich die Akteure/Akteurinnen auf dem Weg der festgelegten Strategie gerade befinden.

Die Beurteilung bzw. Wertung bestimmter Behandlungsverfahren wird durch die Ermittlung und den Vergleich der verfahrensspezifischen Kennzahlen unterstützt und dient somit als Werkzeug zur Beurteilung von unterschiedlichen Behandlungsverfahren bzw. -anlagen im Sinne der Nachhaltigkeit.

Eine Zusammenstellung der wichtigsten Kostenparameter (für Behälter, Sammlung (inkl. Transport) und Behandlung) sowie deren untere und obere Schranken findet sich im Landes-Abfallwirtschaftsplan Steiermark 2005, Kapitel 3.5.

Die Systemgrenze für die Berechnung der nachfolgenden Kennzahlen ist die steiermärkische Abfallwirtschaft bzw. das Einzugsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg. Die Berechnung der Kennzahlen kann also für die gesamte steirische Abfallwirtschaft bis hin zu einzelnen Behandlungsanlagen erfolgen. Ebenso werden die Daten der Kennzahlen in das „Abfallwirtschaftsmodell Steiermark“ integriert, wo eine umfassende Darstellung der steirischen Abfallwirtschaft durchgeführt werden kann.

Abfallwirtschaftliche Kennzahlen			
Abfallart Wirkungs- bereich	Einheit	Kennzahl	Motivation, Beschreibung
Siedlungsabfälle/ alle Abfallarten	kg/EW a	Jährliche Abfall- menge pro EW und Jahr Restmüll 99,5 Sperrmüll 34,0 Biomüll 27,9 Altpapier 61,8 Alteisen/ Schrott 13,0	Diese Kennzahl spiegelt neben den demografischen Gegebenheiten (im städtischen Bereich ist das spezifische Abfallaufkommen in der Regel höher als in ländlichen Gebieten) auch die Wirkungsweise der getrennten Sammlung von Altstoffen wider.
Sammelsystem Siedlungsabfälle/ alle Abfallarten	l/EW	Abfallbehältervo- lumen pro EW für Restmüll 43,0 Biomüll 4,6 Altpapier 51,4	Diese Kennzahl ist ein Maß für die Ausprägung des Sammelsystems.
	l/EW a	Abfallbehältervo- lumen pro EW und Jahr für Restmüll 567 Biomüll 171 Altpapier 500	Diese Kennzahl beschreibt die Dienstleistung „Sammlung“ und gibt an, welches Behältervolumen jährlich pro Einwohner/Einwohnerin gesammelt wird.
	kg/l	Gesammelte Menge bezogen auf das Abfallbe- hältervolumen Restmüll 0,18 Biomüll 0,19 Altpapier 0,12	Diese Kennzahl ist ein Maß für die Effizienz der Nutzung der aufgestellten Abfallbehälter.
Getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)	% verwertete Alt- stoffe bezogen auf die gesam- melte Menge an Altstoffen und gemischten Siedlungsabfäl- len	Recyclingquote, Verwertungsquote 55,5 %	Die Recycling- bzw. Verwertungsquote wird aus den stofflichen. bzw. thermisch. verwerteten Altstoffen bezogen auf die gesamte Menge an Altstoffen und gemischten Siedlungsabfällen berechnet. Diese Kennzahl dient zur Einschätzung bzw. Beurteilung der Effizienz der regionalen Abfallwirtschaft. Sie dient auch der Erkennung eventuell noch vorhandener Optimierungspotenziale.

Biogene Siedlungsabfälle Sammlung	kg/EW.a	Getrennt gesammelte biogene Siedlungsabfälle pro angeschl. EW und Jahr 38,0	Diese Kennzahl ermöglicht u.a. den Vergleich der regionalen Sammelsituation mit anderen Regionen in der Steiermark oder anderen Bundesländern. Der AWW Deutschlandsberg ist sehr ländlich strukturiert und deshalb sind nur sehr wenige Haushalte an die Bioabfallabfuhr angeschlossen.
Biogene Siedlungsabfälle Sammlung	% Anzahl der an die getrennte Sammlung biogener Siedlungsabfälle angeschlossenen EW bezogen auf die Gesamtanzahl an EW	22	Der Anschlussgrad lässt Rückschlüsse auf die regionale Sammelsituation der biogenen Siedlungsabfälle zu. Werden Mengen der getrennten Sammlung biogener Siedlungsabfälle zu gesamten Abfallmengen in Bezug gesetzt, so muss auch immer der jeweilige Anschlussgrad berücksichtigt werden.
Biogene Siedlungsabfälle Behandlung	kg/EW.a	Menge einer bestimmten Kompostqualität pro Einwohner/Einwohnerin und Jahr	Diese Kennzahlen ermöglichen – vor allem über einen Zeitraum von mehreren Jahren betrachtet – die Beurteilung der Situation der Behandlung biogener Siedlungsabfälle hinsichtlich qualitativer Aspekte.
	kg / t	Menge einer bestimmten Kompostqualität bezogen auf die gesamte getrennt gesammelte Menge an biogenen Siedlungsabfällen	
Reststoffe Gemischte Siedlungsabfälle	kg / t	Menge an Reststoffen pro Tonne gemischter Siedlungsabfall	Sämtliche aus der Behandlung der gemischten Siedlungsabfälle anfallenden Reststoffe werden berücksichtigt. Ein Vergleich mit bekannten Werten aus der Literatur ermöglicht die Einordnung der durchgeführten Behandlung.
Abfallberater	EW/Abfallberater	30.749	Die Anzahl der Einwohner, die von einem Abfallberater betreut werden, ist ein guter Vergleichsmaßstab zu anderen Abfallwirtschaftsverbänden.
Ökologische Kennzahlen			
Abfallart, Wirkungsbereich	Einheit	Kennzahl	Motivation, Beschreibung
Sammlung und Abfuhr	l/t	Dieserverbrauch pro Tonne Abfall einer Abfallart	Die Ermittlung dieser Kennzahlen dient zur Beurteilung bzw. zum Vergleich der ökologischen Auswirkungen der Sammlung und des Transportes von Abfällen. Durch Kenntnis der verwendeten Sammelfahrzeuge können neben dem Dieserverbrauch die mengenpezifischen
	g/t km	CO ₂ -Emissionen pro Tonnenkilometer	

	kg/t	CO ₂ -Emissionen pro Tonne Abfall	Emissionen (z.B. Kohlendioxid) ermittelt werden. Durch die verpflichtende Angabe der geplanten bzw. tatsächlichen Sammel- bzw. Transportentfernungen können mit diesen Daten die spezifischen Schadstoffemissionen berechnet werden. Die Berechnung der durch Sammlung und Transport von Abfällen verursachten Kohlendioxidemissionen lässt bei Ausschreibungen eine eindeutige Reihung von Angeboten hinsichtlich Erfüllung der Anforderungen zur Erreichung des Kyoto-Zieles zur Verringerung der Kohlendioxidemissionen zu und bietet damit eine wertvolle Hilfestellung bei der ökologischen Beurteilung unterschiedlicher Anbieter von Sammel- und Transportleistungen.
Treibhausgasemissionen ohne Berücksichtigung von Substitutionseffekten	kg/EW.a	CO ₂ -Emissionen pro Einwohner/Einwohnerin und Jahr	Diese Kennzahl kennzeichnet die Situation treibhausgasrelevanter Emissionen der Abfallwirtschaft im Hinblick auf das Kyoto-Protokoll (also mit Berücksichtigung der aus Deponien austretenden Emissionen, die durch die Abfalldeponierung der Vergangenheit verursacht wird). Bezugszeitraum ist normalerweise 1 Jahr.
Treibhausgasemissionen mit Berücksichtigung von Substitutionseffekten	kg/EW.a	CO ₂ -Emissionen pro Einwohner/Einwohnerin und Jahr	Wird aus den behandelten Abfällen beispielsweise Energie in Form von elektrischem Strom oder Wärme gewonnen, so ersetzt diese Energie jene, die sonst mit anderen Prozessen wie beispielsweise kalorischen Kraftwerken erzeugt werden müsste. Diese Energie und damit einhergehend auch die resultierende Emissionsgut-schrift muss im Rahmen einer ganzheitlichen Betrachtung gegen gerechnet werden. Bezugszeitraum ist normalerweise 1 Jahr.
Spezifische Treibhausgasemissionen	kg/t	CO ₂ -Emissionen pro Tonne Abfall einer Abfallart	Mit Hilfe dieser Kennzahl kann die Wirksamkeit der gesamten regionalen Abfallwirtschaft hinsichtlich Erreichung der Ziele des Kyoto-Protokolls, d.h. die Verringerung treibhausrelevanter Emissionen, beurteilt werden.
Energieinhalt Gemischte Siedlungsabfälle, heizwertreiche Abfallfraktion, sonstige thermisch genutzte Abfallfraktionen	kWh/kg	Theoretischer Energieinhalt, Heizwert	Der Energieinhalt gemischter Siedlungsabfälle und der heizwertreichen Fraktionen (Leichtfraktion aus der MBA) gibt das Energiepotenzial der Siedlungsabfälle an. Er kann i.d.R. nur aus den durchschnittlichen Heizwerten aus Abfallanalysen bzw. mit Werten aus der Literatur berechnet bzw. abgeschätzt werden.

<p>Energienutzung</p> <p>Energienutzung bezogen auf die Abfallmenge</p>	<p>kWh/kg</p>	<p>Zur Erzeugung von elektrischem Strom oder Wärme genutzter Energieinhalt von gemischten Siedlungsabfällen sowie heizwertreichen Abfallfraktionen, bezogen auf die gesamte Menge an Siedlungsabfällen bzw. gemischten Siedlungsabfällen</p>	<p>Die Berechnung erfolgt aus der Menge an Abfällen, die thermisch verwertet werden und zur Erzeugung von elektrischer Energie oder Wärme /Prozess- oder Fernwärme) dienen. Gemeinsam mit den Energieinhalten der betreffenden Abfallfraktionen (Leichtfraktion/heizwertreiche Fraktion aus der MBA, gemischte Siedlungsabfälle im Fall der Monoverbrennung in einer MVA,) wird der genutzte Energieinhalt berechnet. Diese Kennzahl dient zur Beurteilung der Abfallbehandlung im gesamten regionalen Wirkungsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg. Die Angaben stammen vorzugsweise von den Betreibern der Anlagen, in denen Abfälle thermisch genutzt werden.</p>
<p>Energienutzung</p> <p>Anteil der genutzten Energie der Abfälle</p>	<p>%</p> <p>Anteil am gesamten Energieinhalt der Siedlungsabfälle</p>	<p>Anteil des genutzten Energieinhaltes am gesamten Energieinhalt aller Siedlungsabfälle</p>	<p>Diese Kennzahl gibt einen guten Überblick über das Ausmaß der Energienutzung der Siedlungsabfälle. Vor allem über einen Zeitraum von mehreren Jahren betrachtet lassen sich die Auswirkungen abfallwirtschaftlicher Maßnahmen wie Änderungen im Sammelsystem oder anlagentechnische Adaptierungen beobachten und deren Wirkungen auf die Energienutzung der Siedlungsabfälle ableiten.</p>
<p>Verbrauchtes Deponievolumen</p> <p>Massenabfalldeponien, Reststoffdeponien</p>	<p>2.430 m³/a, 0,04 m³/EW.a, 0,93 m³/t.a</p>	<p>Verbrauchtes Deponievolumen (absolut, pro Einwohner/ Einwohnerin oder pro Tonne Abfall einer Abfallart)</p>	<p>Im Bereich des Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg wurden bis Ende 2003 durchschnittlich 8.500 t der Siedlungsabfälle deponiert. Dabei wurden im Schnitt ca. 7.950 m³/a an Deponievolumen verbraucht. Seit Beginn des Jahres 2004 werden jährlich nur mehr ca. 2.600 t der Siedlungsabfälle deponiert. Das verbrauchte Deponievolumen beträgt nunmehr durchschnittlich 2.430 m³/a. Durch die Verringerung der deponierten Abfälle wurde ein wesentlicher Beitrag zur Verminderung treibhausgasrelevanter Emissionen, vor allem Methan und Kohlendioxid, geleistet.</p>
<p>Feinstaubemissionen</p> <p>Sammlung und Abfuhr</p>	<p>g/km</p>	<p>Feinstaubfracht</p>	<p>Reduktion der Feinstaubemissionen (PM₁₀, PM_{2,5}, NO_x) durch Einsatz von modernen, dem Stand der Technik entsprechenden Abfuhrfahrzeugen. Berücksichtigung derartiger Fahrzeuge beim Vergabeverfahren.</p> <p><i>An dieser Stelle sei auf die Förderungsaktion des Landes Steiermark für die Nachrüstung von Lastkraftwagen ab 3,5 Tonnen mit Partikelfiltern oder Partikelkatalysatoren hingewiesen. Eine derartige Nachrüstung wird mit 700 Euro (PKW bis 3,5 Tonnen 300 Euro) gefördert. Diese Förderungsaktion ist jedenfalls bis Ende 2005 gültig.</i></p>

Ökonomische Kennzahlen			
Abfallart, Wirkungsbereich	Einheit	Kennzahl	Motivation, Beschreibung
Sammel- und Transportkosten/ alle Abfallarten	Euro/t	Kosten der Sammlung pro t Abfall Restmüll 137,40 Sperrmüll 81,30 Altpapier (inkl. Verwertung) 75,80 Bioabfall (inkl. Verwertung) 60,90	Die spezifischen Kosten sind ein wichtiger Parameter zur Beurteilung von Angeboten bei der Ausschreibung von Sammel-, Transport- bzw. Behandlungsleistungen.
Behandlungskosten / Verwertungserlöse alle Abfallarten	Euro/t	Kosten der Behandlung pro Tonne Abfall; erzielte Erlöse pro Tonne Altstoff Restmüll 160,10 Sperrmüll 160,10 Silofolien 89,00 Altholz 20,00 Altpapiererlös 15,00	Die spezifischen Behandlungskosten stellen einen wichtigen Parameter bei der Beurteilung bzw. dem Vergleich der Kosten der Abfallbehandlung in verschiedenen Abfallbehandlungsanlagen bzw. mit verschiedenen Abfallbehandlungstechnologien dar. Die erzielten Erlöse für Altstoffe sind ein wichtiger Parameter für den Vergleich mit den Erlösen, die andere Verbände innerhalb und außerhalb der Steiermark erzielen. Vergleiche der Verwertungserlöse von Altstoffen lassen Ansätze für die Vertragsgestaltung mit Verwertern erkennen und spiegeln die jeweils aktuelle Marktsituation im Bereich der Sekundärrohstoffe wider.

Tabelle 5: Kennzahlen

3.3 Abfallvermeidung

3.3.1 Aufgaben der Umwelt- und Abfallberatung

Die Aufgabe der Umwelt- und Abfallberatung besteht in der Planung und Durchführung einer nachhaltigen Umwelt- und Abfallberatung sowie in der Förderung und Umsetzung abfallvermeidender Maßnahmen.

Die Tätigkeit der Umwelt- und AbfallberaterInnen umfasst nachfolgende Aufgabenbereiche:

Beratung und Bewusstseinsbildung

- Beraten von Gemeinden, Schulen, Kindergärten, Unternehmen
- Durchführen von Kompostberatungen
- Abhalten von Vorträgen in Schulen, bei LehrerInnenkonferenzen, in Unternehmen
- Durchführen von Projekten in Schulen, Kindergärten, Gemeinden etc. zur Abfalltrennung und Vermeidung (z.B. Altspisefett, Windelprojekt, Elektroaltgeräte, G'scheit feiern, Reparaturführer ...)
- Planen und durchführen von Veranstaltungen und Exkursionen
- Betreuen der Sammlung von sperrigen Siedlungsabfällen, Altstoffen, Problemstoffen
- Teilnahme an Gemeinderats- und Umweltausschusssitzungen
- Hilfestellung bei der Erstellung von Abfuhrordnungen leisten
- Informationsaustausch in und zwischen Gemeinden fördern
- Die Optimierung der Abfallsammlung in der Gemeinde unterstützen
- Hilfestellung bei der Lösung von regionalen Problemen (Umweltverschmutzungen) leisten.

Planungsaufgaben

- Mithilfe bei der Planung von Altstoffsammelzentren
- Planen von Projekten zur Abfalltrennung und -vermeidung
- Mithilfe bei der Erstellung von regionalen Abfallwirtschaftsplänen
- Mithilfe bei der Erstellung der Abfuhrordnung
- Mithilfe bei der Erstellung von Gemeindeabfallwirtschaftskonzepten
- Stellungnahmen zu abfallwirtschaftlichen Regelungen
- Einbringen von Vorschlägen für nachhaltigkeitsrelevante Aktionen und Projekte

Kontrolltätigkeiten

- Kontrolle der Sammlung von Siedlungsabfällen, wenn es von den Gemeinden beauftragt wird oder von den Gemeinden an den Abfallwirtschaftsverband übertragen wird
- Durchführen und unterstützen von Abfallanalysen

Aus- und Weiterbildung

- Personal von Altstoffsammelzentren (ASZ) vor Ort oder zentral schulen
- Schulen von „Multiplikatoren“ (LehrerInnen, KindergärtnerInnen ...)
- Erheben von Grundlagen und Daten
- Aufbereiten von Informationen und Daten zur Entscheidungsfindung hinsichtlich abfallwirtschaftlicher Maßnahmen

- Seminare und Informationsveranstaltungen organisieren und durchführen

Verwaltung und Organisation

- Vorbereiten von Vorstands- und Verbandsversammlungen
- Vorbereiten von Regionalversammlungen
- Teilnahme an diversen Versammlungen
(z.B. Vorstands- und Verbandsversammlungen, Bürgerversammlungen)
- Durchführen der jährlichen Abfallerhebung (Statistik)
- Mithilfe bei der Erstellung und der jährlichen Aktualisierung des abfallwirtschaftlichen Kennzahlensystems im Verband
- Erstellen von Abfallberichten und Tätigkeitsberichten
- Verwalten von Altstoffsammelplätzen (mittels EDV)
- Koordination mit Regionalpartner
- Mithilfe bei der Abrechnung der Behandlungsgebühren für Gemeinden
- Führen der Buchhaltung der Geschäftsstelle
- Unterstützung bei Verhandlungen mit Entsorgern, Behörden ...
- Erheben und vergleichen von Entsorgungspreisen
- Meinungsaustausch mit Anlagenbetreibern fördern
- Betreuen des Abfalltelefons im Abfallwirtschaftsverband
- Betreuen und aktualisieren der verbandseigenen Website im Internet
- Konzipieren von Informationsmaterialien (Flugblätter, Plakate etc.)
- Durchführen einer notwendigen Medienarbeit (Artikel für Zeitungen etc.)

3.3.2 Umwelt- und AbfallberaterInnen des Abfallwirtschaftsverbandes

Der Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg beschäftigt **2** vollzeitbeschäftigte Umwelt- und AbfallberaterInnen. Die Umwelt- und AbfallberaterInnen sind dem Obmann des Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg unterstellt.

Hauptsitz der Abfallberatungsstelle:

- Kirchengasse 7, 8530 Deutschlandsberg
- Tel. ++43 (3462) 5251
- Fax ++43 (3462) 30051
- awv.deutschlandsberg@abfallwirtschaft.steiermark
- www.abfallwirtschaft.steiermark.at/deutschlandsberg

Abfallberater:

- **Erich Prattes**
- Mobiltel. ++43 (650) 4215500
- erich.prattes@abfallwirtschaft.steiermark.at

- **Hassan Sadighi, Dr.**
- Mobiltel: ++43 (664) 4078645
- hassan.sadighi@abfallwirtschaft.steiermark.at

4 zu § 4 „Aufkommen von Siedlungsabfällen“

Im Kapitel 4 wird eine Bestandsaufnahme aller in der Gesetzgebung- und Vollziehungskompetenz des Landes liegenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle durchgeführt.

Verpackungsabfälle und Abfälle, für die nach bundesgesetzlichen Vorgaben eine Sammelverpflichtung der Kommunen und Abfallwirtschaftsverbände besteht (Problemstoffe, Altspeiseöle und –fette, Elektro- und Elektronikaltgeräte) werden im Kapitel 9 – „Bundesrechtlich normierte Abfälle“ zusammenfassend dargestellt.

Damit ist eine gesamtheitliche Darstellung des Abfallaufkommens im Deutschlandsberg gewährleistet.

Siedlungsabfälle – Begriffsbestimmung

Gemäß § 6 Abs. 1 StAWG 2004 haben die Gemeinden für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle zu sorgen. Als Siedlungsabfälle gelten jene nach § 4 Abs. 4 StAWG 2004. Gemäß § 21 Abs. 3 AWG 2002 i.d.g.F. müssen aufzeichnungspflichtige Abfallsammler und –behandler Abfallmengen und deren Verbleib bis spätestens 10. April des Folgejahres dem Landeshauptmann melden.

Gesamtabfallaufkommen

Im Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg werden jährlich insgesamt ca. 19.400 Tonnen Siedlungsabfälle gesammelt. Die gesamte jährliche Abfallmenge betrug im Jahre 1990 11.100 Tonnen und stieg bis zum Jahre 2005 auf 19.400 Tonnen an.

Die zeitliche Entwicklung des gesamten Abfallaufkommens im Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg ist in Abbildung 1 dargestellt.

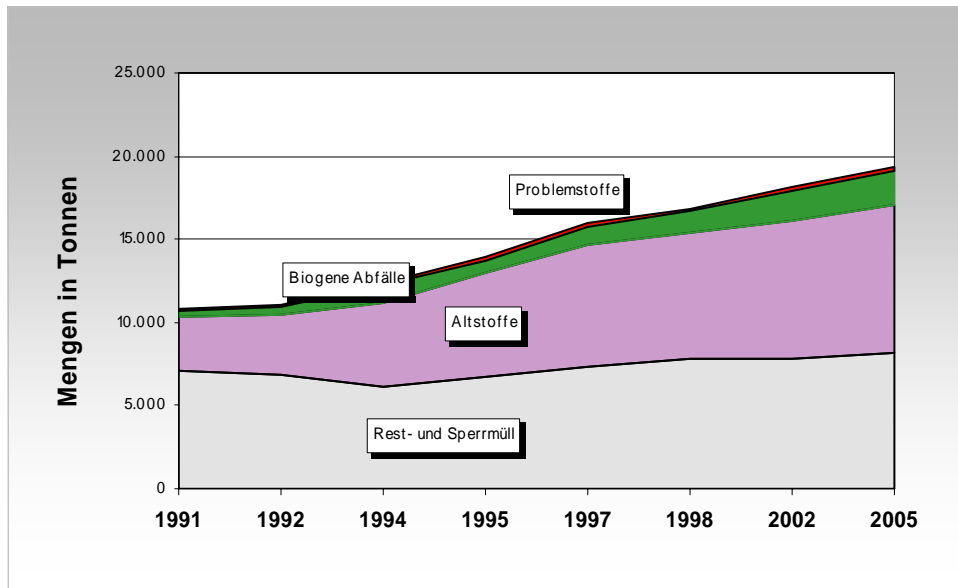


Abbildung 1: Zeitliche Entwicklung des gesamten Aufkommens an Siedlungsabfällen im Bezirk Deutschlandsberg

Im Vergleich dazu hat sich das durchschnittliche Abfallaufkommen der Steiermark von 1991 bis 2004, wie in der Abbildung 2 dargestellt, entwickelt.

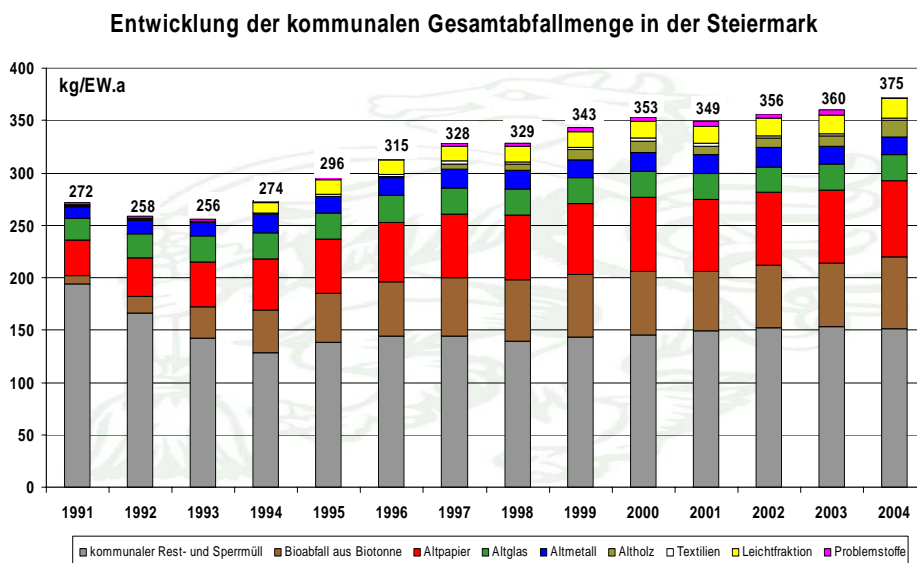


Abbildung 2: Abfallaufkommen in der Steiermark von 1991 bis 2004

Die Entwicklung der spezifischen Abfallmengen (kg/EW.a) in der Steiermark von 1991 bis 2003 sind im Landes-Abfallwirtschaftsplan der Steiermark 2005 - Kapitel 3 dargestellt.

Jahresaktuelle Daten über das kommunale Abfallaufkommen des Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg können über das „Abfallwirtschaftliche Informationssystem des Landes Steiermark – AWIS“ im Internet unter der Adresse www.abfallwirtschaft.steiermark.at, Quick Links Daten und Fakten, bis auf die Ebene der Gemeinde abgefragt werden und ermöglichen auf diese Art leicht einen Vergleich der gemeindeeigenen spezifischen abfallwirtschaftlichen Parametern mit denen der anderen Gemeinden in der Steiermark.

4.1 Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll)

Als gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) wird jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle bezeichnet, der nicht den Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 1 bis 4 StAWG 2004 zuzuordnen ist. Gemischte Siedlungsabfälle stammen aus Haushalten oder haushaltsähnlichen Anfallstellen wie Gewerbe- und Industriebetriebe und werden über die öffentliche Abfallabfuhr gesammelt.

Die zeitliche Entwicklung des Aufkommens an gemischten Siedlungsabfällen im Einzugsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg ist in Abbildung 3 dargestellt.

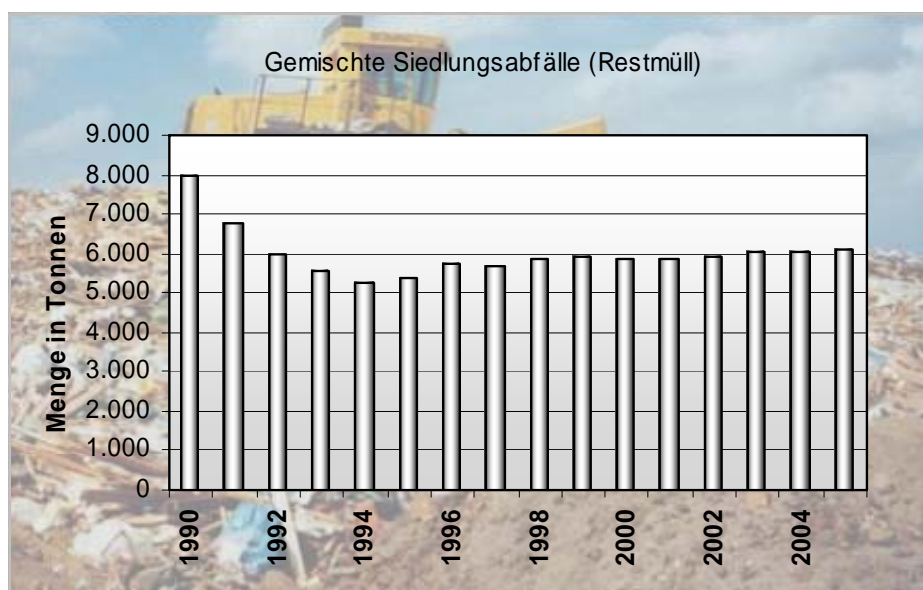


Abbildung 3: Zeitliche Entwicklung des Restmüllaufkommens, Bezirk Deutschlandsberg

In der gesamten Steiermark konnten die Mengen an gemischten Siedlungsabfällen durch abfallwirtschaftliche Maßnahmen wie getrennte Erfassung und stoffliche Verwertung von Altstoffen (ohne Verpackungen) und biogenen Siedlungsabfällen von 182,8 kg/EW a im Jahr 1991 auf 118,9 kg/EW a im Jahr 2005 reduziert werden. Die spezifische Menge an gemischten Siedlungsabfällen im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg beträgt 100 kg/EW a und liegt somit um 16 % unter dem steirischen Durchschnitt.

Eine Abschätzung über die zukünftig zu erwartende Mengenentwicklung der gemischten Siedlungsabfälle ist im Landes-Abfallwirtschaftsplan der Steiermark 2005 in Kapitel 4.7 enthalten.

4.1.1 Abfallanalyse

Seit 1993 werden im Auftrag der Fachabteilung 19D alle fünf Jahre Analysen der gemischten Siedlungsabfälle durchgeführt. Mit Hilfe dieser Restmüllanalysen können Einblicke in das Trenn- und Sammelverhalten der lokalen Bevölkerung gewonnen werden.

Diese dienen als Basis für die Beurteilung der Effizienz der abfallwirtschaftlichen Maßnahmen und lassen einerseits beispielsweise die Notwendigkeit für weiterführende Informationsarbeit in bestimmten Teilbereichen erkennen, andererseits liefern sie aber auch wertvolle Informationen betreffend den Ausbau des Sammel-systems.

Die durchschnittliche Zusammensetzung der gemischten Siedlungsabfälle in der Steiermark (Quelle: Siebgestützte Restmüllanalysen im Land Steiermark, TBU, 2003) ist in Abbildung 4 dargestellt.

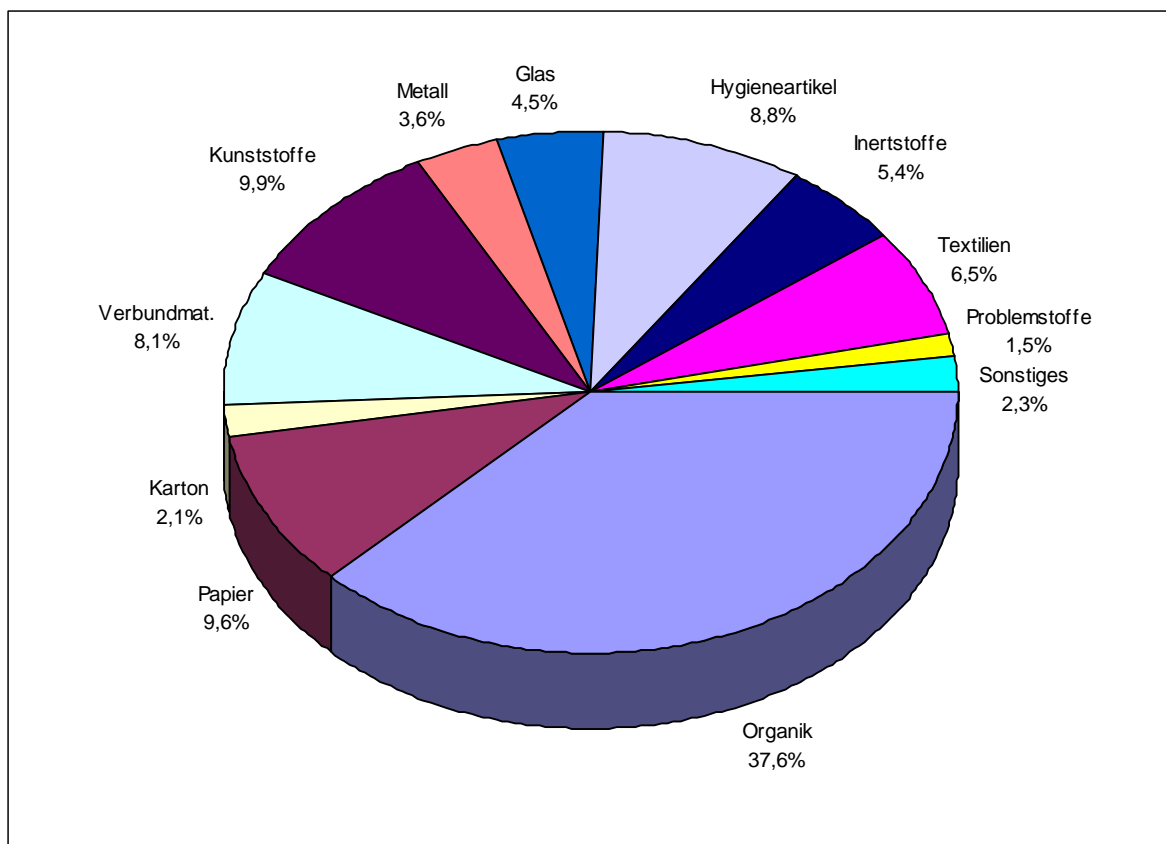


Abbildung 4: Durchschnittliche Zusammensetzung gemischter Siedlungsabfälle in der Steiermark

Die Zusammensetzung der gemischten Siedlungsabfälle von vier ausgewählten Gemeinden des Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg von 2003 ist in Abbildung 5 dargestellt.

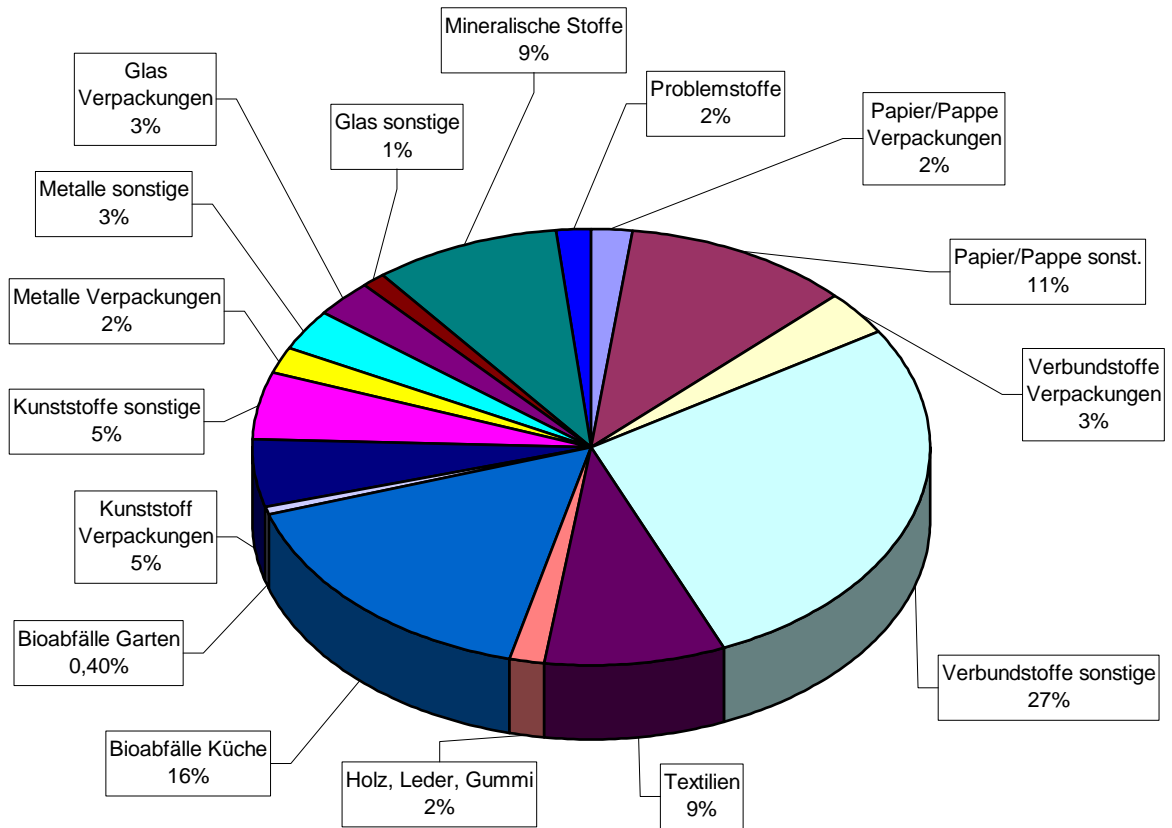


Abbildung 5: Zusammensetzung der gemischten Siedlungsabfälle, Bezirk Deutschlandsberg (Stichprobe aus 4 Gemeinden)

4.2 Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll)

Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind jene Siedlungsabfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit bzw. Sperrigkeit nicht in die bereitgestellten Sammelbehälter passen oder nicht von der Systemabfuhr übernommen werden können.

Nach Angaben im Landes-Abfallwirtschaftsplan Steiermark - 2005 wird seit 1995 Altholz getrennt von den sperrigen Siedlungsabfällen erfasst und als Altstoff ausgewiesen. Da in Restösterreich Altholz generell zu den sperrigen Siedlungsabfällen gezählt wird, ist bei Vergleichen mit Mengen aus anderen Bundesländern dieser Umstand besonders zu berücksichtigen.

Die Mengenentwicklung der im Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg seit 1995 gesammelten sperrigen Siedlungsabfälle inklusive Altholz ist in Abbildung 6 dargestellt.

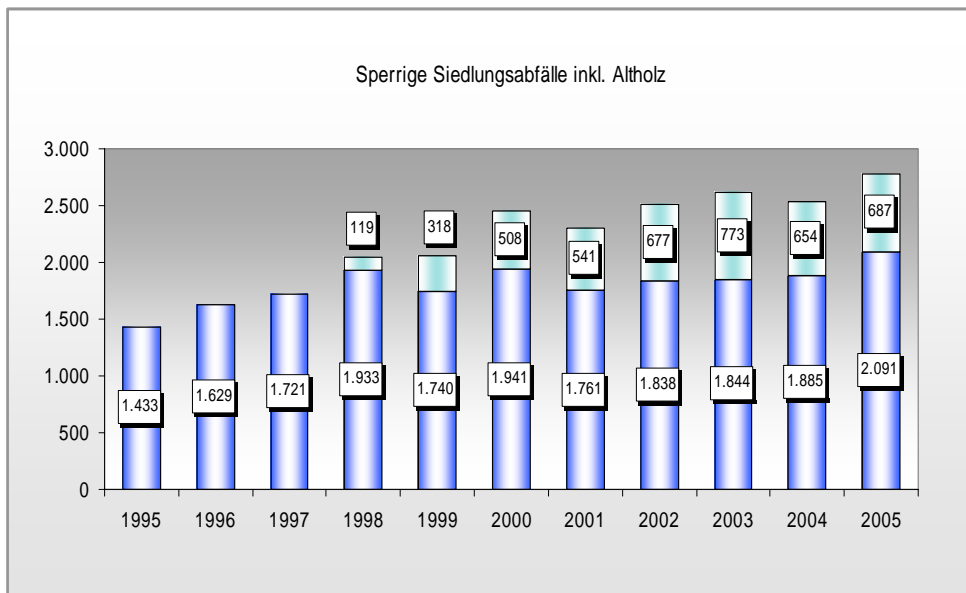


Abbildung 6: Entwicklung der Sammelmenge der sperrigen Siedlungsabfälle inklusive Altholz

Der durchschnittliche spezifische Anfall an sperrigen Siedlungsabfällen in der Steiermark lag im Jahr 2005 bei 28,4 kg/EW a ohne Altholz. Im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg beträgt das Aufkommen an sperrigen Siedlungsabfällen ebenfalls 34 kg/EW a und liegt damit um 20 % über dem steirischen Durchschnitt.

Der Altholz anfall betrug 2005 in der gesamten Steiermark ca. 16,3 kg/EW a, im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg ca. 11 kg/EW a. Damit liegt der Altholz anfall im Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg um 32 % unter dem steirischen Durchschnitt.

4.3 Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall)

Bei den getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfällen handelt es sich gemäß § 4 Abs. 4 Z. 2 StAWG 2004 um kompostierbare Siedlungsabfälle wie Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle.

Die Mengenentwicklung der im Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg seit 1995 getrennt gesammelten biogenen Siedlungsabfälle ist in Abbildung 7 dargestellt.

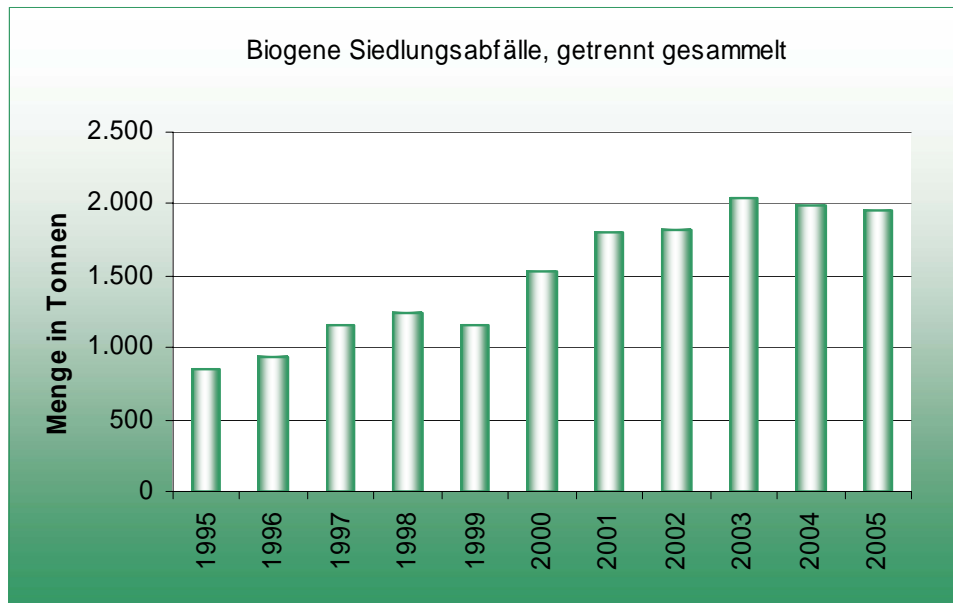


Abbildung 7: Entwicklung der Sammelmenge der biogenen Siedlungsabfälle

In Summe betrug die in der Steiermark errechnete Menge an biogenen Abfällen im Jahr 2005 ca. 129 kg/EW. a. Davon wurden 58 kg/EW. a, das sind ca. 45%, von der steirischen Bevölkerung in Einzel- und Gemeinschaftskompostieranlagen selbst kompostiert.

Im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg werden jährlich ca. 32 kg/EW an biogenen Abfällen gesammelt, das sind 45 % weniger als der steirische Durchschnittswert. Der Eigenkompostierungsanteil beträgt 78 %, das entspricht einer Menge von 113 kg/EW a.

4.4 Getrennt gesammelte, verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)

4.4.1 Altglas

Die Mengenentwicklung des im Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg seit 2000 getrennt gesammelten Altglases (Nichtverpackung) ist in Abbildung 8 dargestellt.

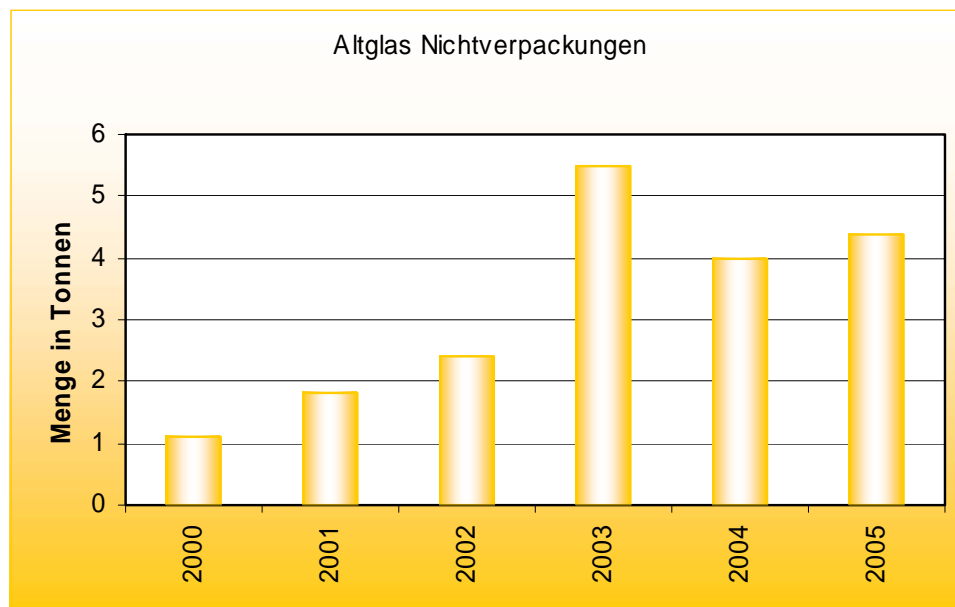


Abbildung 8: Entwicklung der Sammelmenge von Nichtverpackungs-Altglas

Der durchschnittliche Nichtverpackungs-Altglasanfall betrug im Jahr 2005 steiermarkweit 0,4 kg/EW a. Die im Abfallwirtschaftsverband gesammelte Menge liegt mit 0,1 kg/EW a um 75 % unter dem steirischen Durchschnitt.

4.4.2 Altpapier (Nichtverpackung)

Die Mengenentwicklung des im Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg seit 1995 getrennt gesammelten Altpapiers (Nichtverpackung) ist in Abbildung 9 dargestellt.

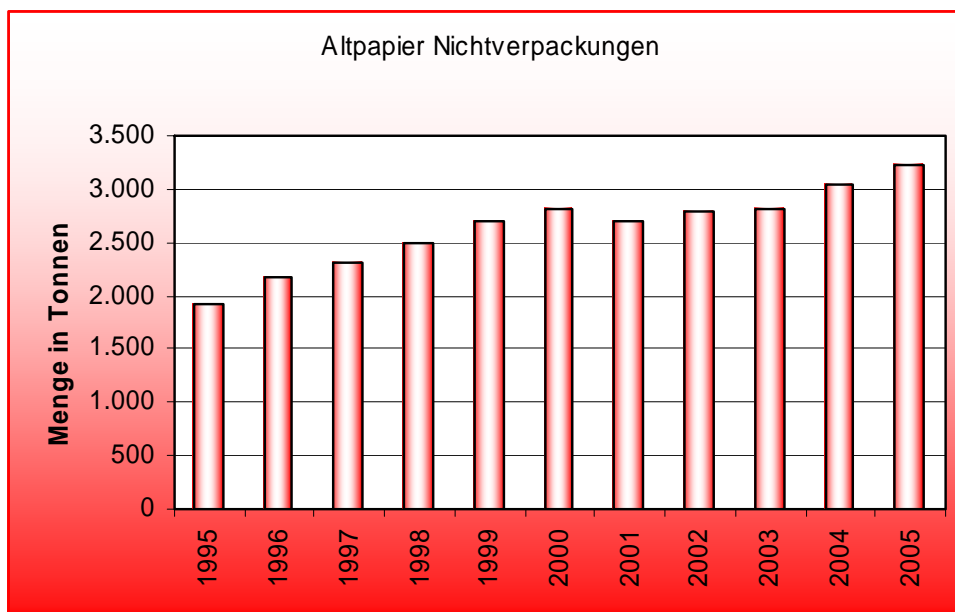


Abbildung 9: Entwicklung der Sammelmenge von Nichtverpackungs-Altpapier (Werte rechnerisch ermittelt, unter der Annahme von 15,4 % Verpackungsanteil im gemischten Altpapier)

Im Jahr 2005 betrug der durchschnittliche Anfall an Nichtverpackungs-Altpapierabfällen in der Steiermark ca. 66 kg/EW a. Im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg beträgt die spezifische Sammelmenge 52,3 kg/EW a. Diese Menge ist um ca. 20 % geringer als der Durchschnitt in der Steiermark.

4.4.3 Altmetalle (Nichtverpackungen)

Zu den Altmetallen zählen Eisen- und Nichteisenabfälle, die keine Verpackungen sind.

Die Mengenentwicklung der im Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg seit 1995 getrennt gesammelten Nichtverpackungs-Altmetalle ist in Abbildung 10 dargestellt.

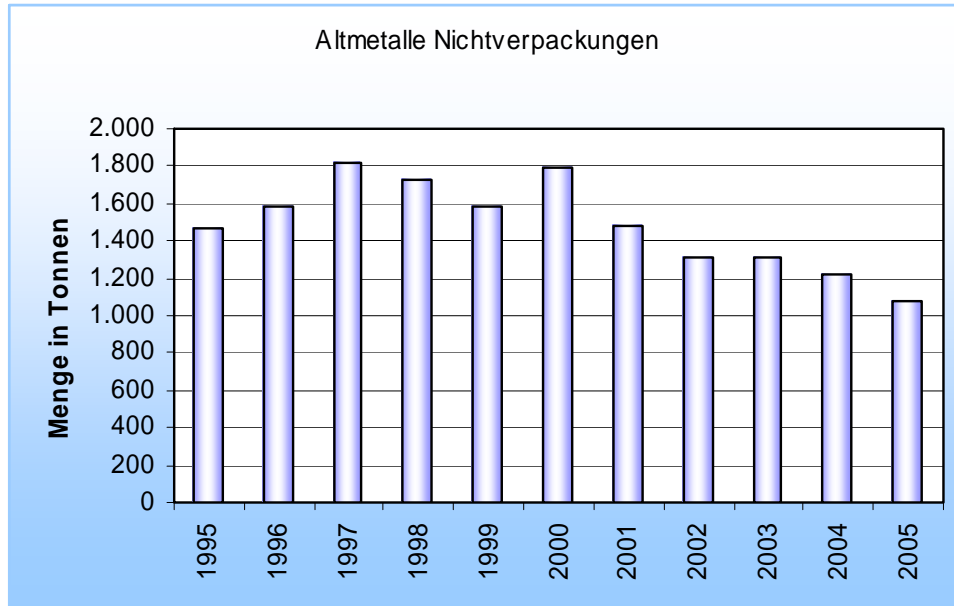


Abbildung 10: Entwicklung der Sammelmenge von Nichtverpackungs-Altmetallen

Im Jahre 2005 betrug die durchschnittliche Sammelmenge an Nichtverpackungs-Altmetallen und Eisenschrott in der Steiermark 11,5 kg/EW a. Im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg liegt die spezifische Sammelmenge mit 13 kg/EW a um 13 % über dem steirischen Durchschnitt.

4.4.4 Textilien

Die Mengenentwicklung der im Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg seit 1995 getrennt gesammelten Textilien (Nichtverpackungen) ist in Abbildung 11 dargestellt.

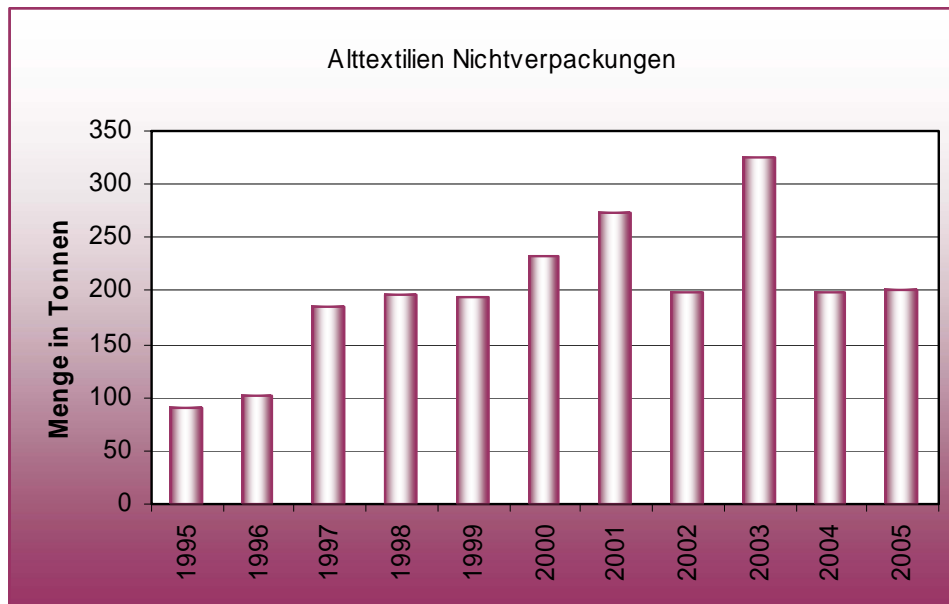


Abbildung 11: Entwicklung der Sammelmenge von Alttextilien

Im Jahr 2005 wurden in der Steiermark 2,1 kg/EW a an Nichtverpackungs-Textilien gesammelt.

Die Sammelmengen an Textilien im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg 3,3 kg/EW a und liegen somit um 58 % über den durchschnittlichen Sammelmengen für die Steiermark.

4.4.5 Altholz

Im Jahr 2005 wurden in der Steiermark rund 16,3 kg/EW a an Altholz separat gesammelt.

Die Sammelmengen im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg betragen 11 kg/EW a und liegen somit um 32 % unter den durchschnittlichen Sammelmengen für die Steiermark.

4.5 Straßenkehricht

Im Jahr 2005 wurden in der Steiermark rund 4,0 kg/EW a an Straßenkehricht gesammelt.

Über die Sammelmengen im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg liegen keine gesonderten Daten vor.

4.6 Baurestmassen

Im Jahr 2005 wurden in der Steiermark rund 28,3 kg/EW a an Baurestmassen gesammelt.

Im Bezirk Deutschlandsberg wurde im Jahr 2005 lediglich in 9 von 40 Gemeinden Bauschutt getrennt gesammelt. In diesen Gemeinden betrug die durchschnittliche Sammelmenge ca. 14 kg/EW a und liegt somit um ca. 51 % unter den durchschnittlichen Sammelmengen für die Steiermark.

4.7 Sonstige Abfälle

Im Jahr 2004 wurden in der Steiermark rund 6,4 kg/EW a an sonstigen Abfällen gesammelt. Darunter fallen in erster Linie Altreifen, Styropor (Nichtverpackungen), Altfenster u.ä.

Im Bezirk Deutschlandsberg wurden im Jahr 2005 rund 55.000 kg an sonstigen Abfällen getrennt gesammelt. Damit betrug die durchschnittliche Sammelmenge 0,9 kg/EW a und liegt somit um ca. 84 % unter den durchschnittlichen Sammelmengen für die Steiermark.

5 zu § 5 „Sammlung von Siedlungsabfällen“

Die Gemeinde ist verpflichtet, den anfallenden Siedlungsabfall zu sammeln und abzuführen.

5.1 Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll)

Die Sammlung gemischter Siedlungsabfälle kann entweder von den Gemeinden selbst oder von privaten Sammelunternehmen durchgeführt werden. Im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg führt die Gemeinde St. Peter im Sulmtal die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle selbst durch. Die restlichen 39 (von 40) Gemeinden bedienen sich privater Sammelunternehmen. Tabelle 6 zeigt eine Zusammenstellung der Sammelinfrastruktur des Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg

Gemeinde	Abfuhrunternehmen	Abfuhrfrequenz pro Jahr	Gemeinde	Abfuhrunternehmen	Abfuhrfrequenz pro Jahr
Aibl	Poscharnegg	13 mal/a	Pöfing-Brunn	Saubermacher	13 mal/a
Bad Gams	A.S.A.	13 mal/a	Preding	Saubermacher	13 mal/a
Deutschlandsberg	Saubermacher	13 mal/a	Rassach	Saubermacher	13 mal/a
Eibiswald	Poscharnegg	13 mal/a	St. Josef	A.S.A.	13 mal/a
Frauental a. d. L.	Saubermacher	13 mal/a	St. Martin	Saubermacher	7 mal/a
Freiland	Saubermacher	13 mal/a	St. Oswald/E.	Saubermacher	13 mal/a
Garanas	AAW	13 mal/a	St. Peter/Sulmtal	Gemeinde	9 mal/a
Georgsberg	A.S.A.	13 mal/a	St. Stefan/Stainz	A.S.A.	13 mal/a
Greisdorf	Komex	13 mal/a	Schwanberg	A.S.A.	13 mal/a
Gressenberg	Saubermacher	7 mal/a	Soboth	Saubermacher	13 mal/a
Großradl	Poscharnegg	13 mal/a	Stainz	Saubermacher	13 mal/a
Groß St. Florian	Saubermacher	13 mal/a	Stainztal	Saubermacher	13 mal/a
Gundersdorf	Komex	13 mal/a	Stallhof	Saubermacher	13 mal/a
Holleneegg	A.S.A.	13 mal/a	Sulmeck-Greith	Saubermacher	13 mal/a
Kloster	Saubermacher	13 mal/a	Trahütten	Saubermacher	13 mal/a
Lannach	Saubermacher	13 mal/a	Unterbergla	Saubermacher	13 mal/a
Limberg bei Wies	Saubermacher	13 mal/a	Wernersdorf	Saubermacher	13 mal/a
Marhof	Saubermacher	13 mal/a	Wettmannstätten	Saubermacher	13 mal/a
Osterwitz	Saubermacher	13 mal/a	Wiefresen	Saubermacher	13 mal/a
Pitschgau	Poscharnegg	13 mal/a	Wies	Saubermacher	13 mal/a

Tabelle 6: Sammelsituation für gemischte Siedlungsabfälle

Im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle sind bei Ausschreibungen zur Sammlung in jedem Fall folgende Parameter zu beachten und die erforderlichen Daten von den Auftragswerbern/Auftragswerberinnen einzufordern:

1. Art, Bezeichnung und Type des einzusetzenden Sammel-/Transportfahrzeuges (LKW, Bahn)

2. Emissionen (vor allem treibhauswirksame) des einzusetzenden Sammel- / Transportfahrzeuges pro gefahrenem Kilometer, bezogen auf eine Tonne Nutzlast (zB mg CO₂/t km) wenn bekannt, ansonsten den Treibstoffverbrauch (Diesel, Benzin) des leeren und des voll beladenen Fahrzeuges in Liter/km
3. Zielort für gesammelte/transportierte Abfälle sowie damit zusammenhängend
4. Voraussichtlich zurückzulegende Sammel-/Transportentfernungen
5. Gesamtkosten
6. Berechnung von Kennzahlen
 - a. Gefahrene Kilometer pro Tonne Abfall
 - b. Treibhauswirksame Emissionen (hauptsächlich CO₂) pro Tonne Abfall
 - c. Effektiver Treibstoffverbrauch pro Tonne Abfall
 - d. Feinstaubausstoß (PM₁₀) pro gefahrenem Kilometer für jedes Abfuhrfahrzeug
 - e. Kosten pro Tonne Abfall

Im Zuge von Ausschreibungen der Sammel- und Transport- bzw. Abfuhrleistungen sollen diese Angaben zur verpflichtenden Bekanntgabe auf Seiten der Auftragswerber / Auftragswerberinnen verwendet werden. Damit wird ein objektiver Vergleich zwischen mehreren Anbietern/Anbieterinnen der Sammel- und Transportleistungen möglich und die Entscheidungsfindung im Hinblick auf eine möglichst umweltschonende nachhaltige, aber auch ökonomisch vertretbare Lösung unterstützt.

Weiters dient ein derartiger direkter Vergleich mittels der ermittelten Kennzahlen auch dazu, eventuelle Defizite bestimmter Anbieter in einzelnen Bereichen zu erkennen. Dies kann einen Anstoß zur Nachbesserung seitens der betroffenen AnbieterInnen darstellen, damit diese im Ranking der vorliegenden InteressentenInnen weiter nach vorne gereiht werden können.

Das Bestehen auf die Bekanntgabe derartiger Kennzahlen im Zuge von Ausschreibungsverfahren dient letztendlich auch der Bewusstseinsbildung und –förderung bei den Transport- und Entsorgungsunternehmen und steht damit auch im Einklang mit den im Landes-Abfallwirtschaftsplan der Steiermark 2005, Kap. 6 angeführten Strategien und Wirkungszielen.

Die mit der Sammlung der Siedlungsabfälle betrauten Unternehmen haben den Gemeinden jährlich einen Nachweis über die ordnungsgemäße Sammlung, Behandlung und Entsorgung zu liefern. Dabei sind für alle Güterströme zumindest die Mengen sowie Name und Adresse des Übernehmers/der Übernehmerin/des Behandlers/der Behandlerin/des Entsorgers/der Entsorgerin anzugeben. In den Verträgen ist auf diese Verpflichtung hinzuweisen und als Konsequenz der Nichterfüllung die Auflösungsmöglichkeit der Verträge vorzusehen.

5.1.1 Exkurs: Entbindung von der Andienungspflicht

Das StAWG 2004 legt im § 6 Abs. 3 die Grundlagen für eine Entbindung von der Anschlussverpflichtung an die öffentliche Abfallabfuhr fest. Nach § 8 Abs. 1 StAWG 2004 sind Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfuhr anzuschließen. Ebenso sind die Gemeinden berechtigt und verpflichtet, einen Anschluss an die öffentliche Abfallabfuhr durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Nach § 6 Abs. 1 StAWG 2004 haben die Gemeinden für die Sammlung und Abfuhr zu sorgen.

Demnach können die Andienungspflichtigen, die nicht private Haushalte sind und die gemäß § 10 AWG 2002 ein Abfallwirtschaftskonzept erstellen müssen, unter Vorlage dieses Abfallwirtschaftskonzeptes von der Andienungspflicht entbunden werden. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Befugter Vertreter des Abfallwirtschaftsverbandes ist der Obmann.

Eine Entbindung von der Andienungspflicht ist dann möglich, wenn die Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder der Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllen kann.

In nachstehender Aufzählung sind die Voraussetzungen für eine Entbindung von der Andienungspflicht angeführt. Zu beachten ist hierbei, dass alle Voraussetzungen kumulierend erfüllt sein müssen, um von der Andienungspflicht entbunden werden zu können.

Voraussetzungen für eine Entbindung der Andienungspflicht:

1. Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin bzw. Zustimmung des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin zum Antrag auf Entbindung von der Andienungspflicht.
2. Die Beschäftigung von zumindest 21 Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen am jeweils betroffenen Standort (§ 10 AWG 2002).
3. Die Vorlage eines entsprechenden Abfallwirtschaftskonzeptes für den jeweiligen Standort.
4. Das Vorliegen besonderer Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder der Abfallbehandlung für den Siedlungsabfall, die weder durch die Gemeinde noch durch den Abfallwirtschaftsverband erfüllt werden können. Hinsichtlich dieser Anforderungen muss der Antragsteller/die Antragstellerin den Nachweis erbringen, dass die Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder der Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Abfallbehandlung nicht erfüllen kann.

Erforderliche Daten und Unterlagen, die der Gemeinde für die Entlassung von der Andienungspflicht vorgelegt werden müssen:

1. Anzahl der Arbeitnehmer am betreffenden Standort. Der Nachweis kann beispielsweise mit Hilfe von Unterlagen der gesetzlichen Sozialversicherung erbracht werden.

2. Angabe der nach Ansicht des Antragstellers/der Antragstellerin vorliegenden besonderen Anforderungen an Sammellogistik und/oder die Abfallbehandlung.
3. Begründung, warum die Gemeinde oder der Abfallwirtschaftsverband nach Meinung des Antragstellers/der Antragstellerin diese besonderen Anforderungen nicht erfüllen kann.
4. Ein für den jeweiligen Standort ausgewiesenes Abfallwirtschaftskonzept sollte im Sinne einer nachhaltigen Stofffluss- und Ressourcenbewirtschaftung zu den üblichen Inhalten noch folgende Punkte beinhalten:
 - a. Im Bereich Transport: CO₂-Emissionen je Tonnenkilometer und beabsichtigte Transportwegstrecken.
 - b. Angabe der beabsichtigten Technologie zur Verwertung/Behandlung in der konkreten Abfallbehandlungsanlage.
 - c. Nachweis des Standes der Technik für die Verwertung/Behandlung der jeweiligen Abfallart.
 - d. Betrachtung der Verwertungswege für jede Abfallart
Für jede Abfallart die gesamte Verwertungskette offen legen.

Die Einbeziehung des Abfallwirtschaftsverbandes als Partei ist gesetzlich vorgeschrieben (Legalpartei gemäß § 6 Abs. 3 StAWG 2004). Demnach hat der Abfallwirtschaftsverband in diesem Verfahren volle Parteistellung im Sinne des § 17 AVG. Der Abfallwirtschaftsverband hat daher nicht nur das Recht, eine Stellungnahme abzugeben oder angehört zu werden, er kann auch gegen den Bescheid der Gemeinde Rechtsmittel (Berufung sowie Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofbeschwerde) ergreifen. Die Gemeinde muss nachweisen (am besten gegen Zustellnachweis), dass sie den Abfallwirtschaftsverband von dem betreffenden Antrag in Kenntnis gesetzt hat und dieser als Partei die Möglichkeit bekommt, seine subjektiven Rechte geltend zu machen. Durch Stillschweigen kann ebenfalls Zustimmung dokumentiert werden.

Wenn eine Gemeinde einen Liegenschaftseigentümer/eine Liegenschaftseigentümerin aus der Andienungspflicht entlässt, obwohl der Abfallwirtschaftsverband hinsichtlich der Behandlung sämtlicher gemischter Siedlungsabfälle in seinem Wirkungsbereich vertraglich an einen oder mehrere befugte Dritte gebunden ist oder wenn der Abfallwirtschaftsverband eine verbandseigene Anlage zur Behandlung gemischter Siedlungsabfälle betreibt und durch den Wegfall der entsprechenden Abfallmengen aufgrund mangelnder Auslastung die spezifischen Behandlungskosten für eine Tonne gemischten Siedlungsabfall ansteigen, kann das für die betreffende Gemeinde mit Auswirkungen verbunden sein. Diese Auswirkungen können zivilrechtliche Konsequenzen wie beispielsweise Schadenersatzforderungen sowie sonstige rechtliche oder finanzielle Folgen sein.

5.1.2 Exkurs: Eigentumsübergang

Das Eigentum am Abfall geht gemäß § 12 Abs. 1 StAWG 2004 mit dem Verladen auf ein Fahrzeug auf den Abfallwirtschaftsverband über. Hinsichtlich eventuell erzielter Erlöse wird auf § 7 Abs. 2 im Verordnungswortlaut verwiesen.

5.2 Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll)

Bei der Sammlung der sperrigen Siedlungsabfälle ist vom Abfallerzeuger eine Vorsortierung in behandelte/unbehandelte Althölzer, sperrige Metalle und sonstige sperrige Siedlungsabfälle durchzuführen. Weiters dürfen keine gemischten Siedlungsabfälle sowie keine Verpackungen und Problemstoffe enthalten sein.

Die Sammlung von sperrigen Siedlungsabfällen erfolgt stationär in Altstoffsammelzentren (ASZ) oder Bauhöfen, wobei die sperrigen Abfälle in geeigneten Behältern (festgelegt in der Abfuhrordnung) in behandelte/unbehandelte Althölzer, sperrige Metalle und sonstige sperrige Siedlungsabfälle getrennt erfasst werden.

Zusätzlich zur stationären Sammlung erfolgt die Sammlung von sperrigen Siedlungsabfällen in einigen Gemeinden bis zu 2-mal im Jahr auch mobil.

In Tabelle 7 sind für alle Gemeinden des Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg die beauftragten Abfuhrunternehmen und die Art der Sammlung zusammengestellt.

Gemeinde	Abfuhrunternehmen	stationär	mobil
Aibl	Poscharnegg		mobil
Bad Gams	A.S.A.		mobil
Deutschlandsberg	Gemeinde	stationär	
Eibiswald	Poscharnegg	stationär	
Frauental a. d. L.	Saubermacher	stationär	
Freiland	Saubermacher		mobil
Garanas	AAW		mobil
Georgsberg	A.S.A.	stationär	
Greisdorf	Komex		mobil
Gressenberg	Saubermacher		mobil
Großradl	Poscharnegg	stationär	
Groß St. Florian	Saubermacher		mobil
Gundersdorf	Komex		mobil
Hollenegg	Gemeinde	stationär	
Kloster	Saubermacher		mobil
Lannach	Saubermacher	stationär	
Limberg bei Wies	Saubermacher		mobil
Marhof	Saubermacher		mobil
Osterwitz	Saubermacher		mobil
Pitschgau	Poscharnegg	stationär	
Pöfing-Brunn	Saubermacher	stationär	
Preding	Saubermacher		mobil
Rassach	Saubermacher		mobil
St. Josef	A.S.A.		mobil
St. Martin	Saubermacher	stationär	
St. Oswald/E.	Saubermacher	stationär	
St. Peter/Sulmtal	Gemeinde	stationär	
St. Stefan/Stainz	A.S.A.		mobil
Schwanberg	A.S.A.	stationär	
Soboth	Saubermacher		mobil

Stainz	Saubermacher	stationär	mobil
Stainztal	Saubermacher		mobil
Stallhof	Saubermacher		mobil
Sulmeck-Greith	Saubermacher	stationär	
Trahütten	Saubermacher		mobil
Unterbergla	Saubermacher		mobil
Wernersdorf	Saubermacher		mobil
Wettmannstätten	Saubermacher	stationär	
Wielfresen	Saubermacher	stationär	
Wies	Saubermacher	stationär	

Tabelle 7: Sammlung sperriger Siedlungsabfälle

5.3 Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall)

In jenen Teilen des räumlichen Wirkungsbereiches des Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg wo eine Einzelkompostierung nicht möglich ist, wie dies in verdichteten Siedlungsgebieten und bei Mehrfamilienhäusern der Fall ist, sind die anfallenden biogenen Siedlungsabfälle von den Gemeinden getrennt zu sammeln.

Die Durchführung der Sammlung kann Landwirten, gewerblichen Entsorgungsunternehmen oder öffentlichen Einrichtungen übertragen werden, wobei nur solche Personen und Unternehmen biogene (nicht gefährliche) Siedlungsabfälle sammeln dürfen, die über eine Sammler- und Behandlerberechtigung gemäß § 24 AWG 2002 (Anzeigepflicht Landeshauptmann) verfügen.

Im gesamten Verbandsbereich wird die Sammlung von 6 Landwirten und einem gewerblichen Entsorgungsunternehmen durchgeführt.

Um eine Behandlung von biogenen Siedlungsabfällen nach dem Stand der Technik (Richtlinie Kompost, Kompostverordnung) zu gewährleisten, sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Möglichst trockene Anlieferung, insbesondere keine flüssigen Speisereste
- Möglichst geringe Mengen an festen Speiseresten (Hygieneproblem)
- Keine Störstoffe wie Kunststoffverpackungen (Plastiksackerl), Steine und sonstige Abfälle
- Berücksichtigung möglicher Gehalte an Schwermetallen in Gebieten mit geogener Vorbelastung

Hinsichtlich der Abfallverwertung wird auf § 1 Abs. 2 StAWG 2004 hingewiesen.

Im Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg werden die biogenen Siedlungsabfälle in 25 Gemeinden teilweise gesammelt.

In Tabelle 8 sind die mit Stichtag 01.01.2005 betrauten Abfuhrunternehmen und die Art des Sammelsystems dargestellt.

Gemeinde	Abfuhrunternehmen	Holsystem	Bringsystem
Aibl	Landwirt	Holsystem	
Bad Gams	Landwirt	Holsystem	
Deutschlandsberg	Saubermacher	Holsystem	
Eibiswald	Landwirt	Holsystem	
Frauental	Landwirt	Holsystem	
Georgsberg	Landwirt	Holsystem	
Groß St. Florian	Landwirt	Holsystem	
Großradl	Landwirt	Holsystem	
Lannach	Saubermacher	Holsystem	
Limberg	Landwirt	Holsystem	
Pitschgau	Landwirt	Holsystem	
Pöfing- Brunn	Landwirt	Holsystem	
Preding	Landwirt	Holsystem	
Rassach	Landwirt	Holsystem	
Schwanberg	Landwirt	Holsystem	
St. Martin/Sulmtal	Gemeinde	Holsystem	

St. Oswald/Eibiswald	Gemeinde	Holsystem	
St. Peter/Sulmtal	Gemeinde	Holsystem	
St. Stefan/ Stainz	Landwirt	Holsystem	
Stainz	Landwirt	Holsystem	
Stallhof	Landwirt	Holsystem	
Sulmeck- Greith	Landwirt	Holsystem	
Wernersdorf	Gemeinde	Holsystem	
Wettmannstätten	Landwirt	Holsystem	
Wies	Landwirt	Holsystem	

Tabelle 8: Getrennte Sammlung biogener Siedlungsabfälle

5.4 Getrennt gesammelte, verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)

Hinsichtlich der getrennten Sammlung von Altstoffen sind unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 2 Z. 2 StAWG 2004 die Parameter „ökologische Zweckmäßigkeit“, „technische Möglichkeit“ sowie die „Verhältnismäßigkeit der Mehrkosten“ zu berücksichtigen. Gemeinden haben prinzipiell die Möglichkeit, für die getrennte Sammlung der verwertbaren Siedlungsabfälle (Papier, Glas, Metalle, Textilien – ausgenommen Verpackungsabfälle) ein Holsystem oder ein Bringsystem zu installieren. Verpackungsabfälle werden von den Branchenrecyclinggesellschaften der ARA gesammelt und fallen in die Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung.

Beim Einsatz eines Holsystems sind die in der Abfuhrordnung festgesetzten Abfallsammelbehälter (oder Befestigungseinrichtungen für Sacksammelsysteme, sofern diese eingesetzt werden) aufzustellen. Die Gemeinde bzw. der beauftragte berechtigte private Entsorger hat für die Reinigung, Erhaltung und gegebenenfalls Erneuerung der Behälter bzw. Sacksammelsysteme zu sorgen.

Erfolgt die getrennte Sammlung verwertbarer Altstoffe mittels Bringsystem, so sind in der Gemeinde an geeigneten Orten (dies liegt im Ermessen der Gemeinde) Sammelstellen einzurichten. Die Aufstellung erfolgt durch die Gemeinde bzw. deren Beauftragten und muss im Einvernehmen mit der Liegenschaftseigentümerin/dem Liegenschaftseigentümer erfolgen. Die Gemeinde muss dem Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg die genauen Standorte dieser Sammelstellen bekannt geben.

Eine weitere/zusätzliche Möglichkeit der getrennten Sammlung von Altstoffen im Bringsystem besteht im Betrieb von Altstoffsammelzentren.

Altstoffsammelzentren

In den Altstoffsammelzentren (ASZ) können alle Siedlungsabfälle (ausgenommen gemischte Siedlungsabfälle) und Problemstoffe während bestimmter Öffnungszeiten unter fachkundiger Aufsicht abgegeben werden. Für die Errichtung und den Betrieb von Problemstoffsammelstellen gelten die bundesrechtlichen Vorschriften. Im örtlichen Wirkungsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg befinden sich insgesamt 19 Altstoffsammelzentren, siehe Tabelle 9.

Gemeinde	ASZ	Angeschlossen bei ASZ	PSS stationär	PSS mobil	ASZ geplant	PSS geplant
Bad Gams	nein		ja	ja	ja	ja
Deutschlandsberg	ja		ja	nein		
Eibiswald	ja		ja	nein		
Frauental	ja		nein	ja		
Garanas	nein	Schwanberg	nein	ja		
Georgsberg	nein		ja	nein		
Gressenberg	nein	Schwanberg	nein	ja		
Groß St. Florian	ja		ja	nein		
Großradl	ja		ja	nein		
Hollenegg	ja		ja	nein		
Lannach	ja		ja	nein		
Pitschgau	ja		ja	nein		
Pöfing- Brunn	ja		ja	nein		
Preding	nein		ja	nein		
Rassach	ja		ja	nein		
Schwanberg	ja		ja	nein		
St. Martin i. S.	ja		ja	nein		
St. Oswald/ E.	ja		ja	nein		
St. Peter i. S.	ja		ja	nein		
Stainz	ja		ja	nein		
Sulmeck- Greith	ja		ja	nein		
Trahütten	ja		nein	ja		
Wettmannstätten	ja		ja	nein		
Wielfresen	ja		ja	nein		
Wies	ja		ja	nein		

Tabelle 9: Altstoffsammelzentren und Problemstoffsammelstellen

Das Personal der Altstoffsammelzentren muss die getrennte Sammlung überwachen, den Bürgerinnen und Bürgern hinsichtlich richtiger Abfalltrennung und Abfallvermeidung beratend zur Verfügung stehen sowie die Bevölkerung zur konstruktiven Mitarbeit in abfallwirtschaftlichen Belangen motivieren. Dadurch soll die Arbeit der Umwelt- und AbfallberaterInnen unterstützt werden.

Diese Aufgaben sind in den Altstoffsammelzentren von sogenannten „fachkundigen Personen“ durchzuführen und bedürfen einer einschlägigen Ausbildung, deren Schwerpunkte zumindest in folgenden Themenkreisen liegen müssen:

1. Korrekte Einstufung von Siedlungsabfällen
2. Behandlungsmöglichkeiten von Siedlungsabfällen
3. Brand- und Löschverhalten
4. Sicherheitsvorkehrungen und –einrichtungen
5. Erste-Hilfe-Maßnahmen
6. Grundkenntnisse abfallrechtlicher Vorschriften

Zumindest für folgende Fraktionen gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 sollten geeignete Sammelbehälter aufgestellt werden (nähere Angaben, vor allem hinsichtlich Art und Größe der verwendeten Sammelbehälter, finden sich in der Abfuhrordnung der jeweiligen Gemeinde):

- Papier Nichtverpackungen
- Metalle Nichtverpackungen
- Glas Nichtverpackungen (zB. Flachglas)
- Textilien
- Bei angeschlossener oder integrierter Problemstoffsammelstelle geeignete Behälter für die zu sammelnden Problemstoffe. Gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 gehören Problemstoffe nicht zu den Siedlungsabfällen und unterliegen der Bundesgesetzgebung.

Die gesammelten Altstoffe sind in regelmäßigen Abständen, die sich im wesentlichen aus den örtlichen Gegebenheiten und den angelieferten Mengen ergeben, einer geeigneten Verwertung zuzuführen (siehe Erläuterung zu § 6 Abfallbehandlung und –entsorgung). Hinsichtlich der Abfallverwertung wird auf § 1 Abs. 2 StAWG 2004 hingewiesen.

5.4.1 Altglas

Nichtverpackungsglas wie beispielsweise Flachgläser werden in den Altstoffsammelzentren Lannach, Stainz und Sulmeck- Greith getrennt erfasst.

5.4.2 Altpapier

Sämtliche Nichtverpackungsabfälle aus Papier und Kartonagen fallen hinsichtlich der Sammlung in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden.

Die Sammlung von Papier, Karton, Pappe und Wellpappe kann sowohl im Hol- als auch im Bringsystem erfolgen. Im Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg ist die Sammlung von Papier, Karton, Pappe und Wellpappen sowohl mittels Holsystem als auch mittels Bringsystem organisiert.

Die Sammlung findet an folgenden Standorten statt:

- Im Altstoffsammelzentrum der Gemeinden
- bei den dezentralen Sammelstellen der Gemeinden
- Hausabholung

5.4.3 Altmetalle

Die getrennte Sammlung von Nichtverpackungsmetallen liegt ebenfalls im Verantwortungsreich der Gemeinden.

Die Sammlung der Nichtverpackungsmetalle (Nichtverpackungen aus Ferrometallen und Buntmetallen z.B. Aluminium) erfolgt ausschließlich im Bringsystem im Zuge der mobilen Sperrmüllsammlungen und in den Altstoffsammelzentren der Gemeinden.

5.4.4 Textilien

Textilien (Nichtverpackungsmaterialien aus Faserstoffen) werden an folgenden Standorten gesammelt:

Gemeinde	Standort	Anz.
Aibl	Fa. HMF, Aibl	1
Bad Gams	Kindergarten, Bad Gams	2
Bad Gams	Fa. Horvath	1
Bad Gams	Sparmarkt Koinig	1
Bad Gams	GH Weststeirer- Hof	1
Deutschlandsberg	Merkur-Markt, Frauentalerstraße	1
Deutschlandsberg	Bushaltestelle, Uferweg	1
Deutschlandsberg	Dr.Karl Rennerweg/Grazer Straße	1
Deutschlandsberg	Eschensiedlung (ggüber Nr.1)	1
Deutschlandsberg	Wirtschaftshof Deutschlandsberg	1
Eibiswald	Bauhof	2
Frauental	Wirtschaftshof (Badstraße)	2
Georgsberg	Wirtschaftshof, Pichling	1
Georgsberg	Altes Rüsthaus, Ettendorf	1
Großradl	ASZ Großradl	1
Großradl	Schwartzhofsiedlung	1
Hollenegg	Altstoffsammelzentrum	2
Lannach	Altstoffsammelzentrum	1
Pitschgau	Bauhof	1
Pölfing- Brunn	Altstoffsammelzentrum	1
Rassach	Wohnanlage	1
Rassach	GH Steirerstodl, Tomberg	1
Schwanberg	Altstoffsammelzentrum	1
St.Josef	Rüsthaus St.Josef	1
St.Josef	Preßgebäude Oisnitz	1
St.Josef	Zorko-Kreuzung	1
St.Martin/Sulmtal	Bauhof	2
St.Martin/Sulmtal	Tankstelle Pongratz	1
St.Stefan/Stainz	Kaufhaus Tschuchnigg	1
St.Stefan/Stainz	Binder-Haus	1
Stainz	Altstoffsammelzentrum	1
Stainz	Kaufhaus Hubmann	1
Stainztal	Mettersdorf, Kirche	1
Stainztal	Wetzelsdorf, Altstoffsammelstelle	1
Sulmeck-Greith	Altstoffsammelzentrum	1
Unterbergla	Altstoffsammelzentrum	1
Wernersdorf	Bereich Schule (Transformator)	1
Wettmannstätten	Altstoffsammelzentrum	1
Wettmannstätten	Kaufhaus Augustin	1
Wies	Parkplatz Zielpunkt	2
Summe		46

5.4.5 Altholz

Altholz wird im Bezirk Deutschlandsberg in 26 von 40 Gemeinden gesammelt.

Gemeinde	Sperrmüll in t	Altholz in t	Altholz-anteil in %
Aibl	120,3	26,5	18%
Bad Gams	55,5	29,3	35%
Deutschlandsberg	251,2	68,3	21%
Frauental a. d. L.	100,7	27,2	21%
Georgsberg	66,2	11,6	15%
Greisdorf	33,5	3,2	9%
Groß St. Florian	78,0	26,5	25%
Gundersdorf	13,7	4,7	25%
Hollenegg	54,9	38,4	41%
Lannach	115,8	92,7	44%
Limberg bei Wies	39,0	10,5	21%
Marhof	25,6	14,8	37%
Pitschgau	60,7	21,1	26%
Pöfing-Brunn	97,4	53,7	36%
Preding	47,6	28,0	37%
Schwanberg	88,0	50,0	36%
St. Josef	13,3	6,0	31%
St. Martin	65,4	20,8	24%
St. Peter/Sulmtal	69,7	15,3	18%
St. Stefan/Stainz	32,4	15,6	32%
Stainz	70,9	25,1	26%
Stainztal	26,7	9,5	26%
Stallhof	8,8	4,7	35%
Unterbergla	21,5	5,9	21%
Wettmannstätten	62,4	36,0	37%
Wies	66,8	41,2	38%
	1.686,0	686,7	29%

5.5 Straßenkehricht

Straßenkehricht, der auf öffentlichen Plätzen anfällt, wird gemeinsam mit dem gemischten Siedlungsabfällen entsorgt und nicht gesondert erfasst.

5.6 Baurestmassen

Kleinmengen aus Umbau- und Renovierungsarbeiten können in einigen kommunalen Altstoffsammelzentren abgegeben werden. Ab einer festgelegten Menge muss ein Bauherr die anfallenden Baurestmassen nach Stoffgruppen trennen und von einem befugten Entsorger abholen lassen bzw. direkt bei einem Verwerter anliefern. Weiters sind Aufzeichnungen über den Abfallanfall zu führen, siehe auch die Erläuterungen im Landes-Abfallwirtschaftsplan Steiermark 2005, Kapitel 3.3.10.

5.7 Sonstige Abfälle

An sonstigen Abfällen werden gesammelt:

- EPS-Nichtverpackungen: Gemeinde Hollenegg (ASZ), Marktgemeinde Schwanberg (ASZ)
- Baustellenabfälle: Gemeinde Sulmeck-Greith (ASZ)
- Altreifen: In allen Gemeinden im Altstoffsammelzentrum bzw. im Rahmen der mobilen Sperrmüllsammlung.

6 zu § 6 „Behandlung von Siedlungsabfällen“

Die Behandlung der Abfälle liegt gemäß § 6 Abs. 2 StAWG 2004 im Verantwortungsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes. Unternehmen, die Abfälle aus dem Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg zur Behandlung übernehmen, haben dem Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg jährlich die Ergebnisse der Behandlung der gesammelten Siedlungsabfälle mitzuteilen. Der Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg legt die Ergebnisse der Landesregierung für den jährlichen Abfallbericht vor.

Hinsichtlich der Abfallverwertung wird auf § 1 Abs. 2 StAWG 2004 hingewiesen.

Sämtliche Anlagen für die Behandlung von Siedlungsabfällen wie Sortierung, Splitting und weitere Behandlung sind namentlich zu nennen und spezifische Anlagendaten anzugeben.

6.1 Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll):

6.1.1 Sortierung, Splitting

MBA – Anlage A.S.A. Halbenrain

Standort:	8492 Halbenrain 147			
Betreiber:	A.S.A. Abfallservice Halbenrain, 8492 Halbenrain 147			
Kontaktperson:	DI Robert Rothschedl			
Inputmaterial:	91101 Hausmüll, 91401 Sperrmüll			
Gesamtkapazität(t/a):	70.000			
Vertragslaufzeit:	unbefristet			
Verfahrensbeschreibung:	Splitting der gemischten Siedlungsabfälle in eine biogene und eine heizwertreiche Fraktion durch Absiebung.			
Güterbilanz: Input- und Outputströme	Menge (t/a)	Qualität	Verbleib	Bemerkung
Input1: Haus- und Sperrmüll	ca. 8.200			
Output 1: div. Brennstofffraktionen	ca. 3.300			40 %
Output 2: biogene Fraktion	ca. 4.900			60 %

6.1.2 Mechanisch-biologische Restabfallbehandlung

MBA – Anlage A.S.A. Halbenrain

Standort:	8492 Halbenrain 147			
Betreiber:	A.S.A. Abfallservice Halbenrain, 8492 Halbenrain 147			
Kontaktperson:	DI Robert Rothschedl			
Inputmaterial:	91101 Hausmüll, 91401 Sperrmüll			
Gesamtkapazität(t/a):	70.000			
Vertragslaufzeit:	unbefristet			
Verfahrensbeschreibung:	<p>Nach dem Splitting wird die biogene Fraktion mit Klärschlamm vermischt und in ein dreistufiges Rotteverfahren gebracht, durch welches die Kriterien für Massenabfall entsprechend der Deponieverordnung erreicht werden.</p> <p>Die heizwertreichen Anteile im gemischten Siedlungsabfall werden durch eine mechanische Behandlungsanlage zu verschiedenen Brennstofffraktionen aufgearbeitet.</p> <p>Der Massenabfall wird auf der betriebseigenen Deponie abgelagert, die einzelnen Brennstofffraktionen werden in verschiedenen Müllverbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen thermisch verwertet.</p>			
Güterbilanz: Input- und Outputströme	Menge (t/a)	Qualität	Verbleib	Bemerkung
Input1: biog. Fraktion	ca. 4.900			60 %
Output 1: div. Brennstofffraktionen	ca. 290			ca. 6%
Output 2: Massenabfall	ca. 2.600			ca. 32 %

6.1.3 Thermische Abfallbehandlung

Die einzelnen Brennstofffraktionen werden in folgende thermische Anlagen verbracht:

- Thermo Team Alternativbrennstoffverwertungs GmbH
(Retznei 34, 8431 Ehrenhausen)
- ENAGES Energie- u. AbfallverwertungsgesmbH
(Proleber Straße 10, 8712 Niklasdorf)

6.1.4 Massenabfalldeponien

- Die Massenabfalldeponie

A.S.A. Abfallservice Halbenrain, 8492 Halbenrain 147

wird seit 1.1.2004 entsprechen den Bestimmungen der Deponieverordnung betrieben und ausschließlich mit Massenabfall befüllt.

6.2 Klärschlamm

- Die Entsorgung von Klärschlamm wird von den jeweiligen Betreibern der Abwasserreinigungsanlagen unterschiedlich organisiert:

Bad Gams	verbandseigene Vererdungsanlage
Frauental an der Laßnitz	Fa. Saubermacher, Graz
Greisdorf	Fa. Groß, Bad Gams
Gressenberg	Landwirtschaftliche Verwertung gemäß Bodenschutzgesetz bzw. Klärschlamm-VO
Groß St. Florian	Fa. Saubermacher, Graz
Gundersdorf	Entsorgung durch AWW Mittleres Kainachtal
Hollenegg	Landwirtschaftliche Verwertung gemäß Bodenschutzgesetz bzw. Klärschlamm-VO
Lannach	Fa. Saubermacher, Graz
Marhof	verbandseigene Vererdungsanlage
Pitschgau	Landwirtschaftliche Verwertung gemäß Bodenschutzgesetz bzw. Klärschlamm-VO
Preding	Landwirtschaftliche Verwertung gemäß Bodenschutzgesetz bzw. Klärschlamm-VO
Schwanberg	Landwirtschaftliche Verwertung gemäß Bodenschutzgesetz bzw. Klärschlamm-VO
Soboth	Landwirtschaftliche Verwertung gemäß Bodenschutzgesetz bzw. Klärschlamm-VO (Eibiswald)
St. Josef (Weststeiermark)	Fa. Saubermacher, Graz
St. Oswald ob Eibiswald	verbandseigene Vererdungsanlage
St. Peter im Sulmtal	Fa. U.M.S. (Voitsberg)
Stainztal	Landwirtschaftliche Verwertung gemäß Bodenschutzgesetz bzw. Klärschlamm-VO
Stallhof	Fa. Groß, Bad Gams
Sulmeck-Greith	Landwirtschaftliche Verwertung gemäß Bodenschutzgesetz bzw. Klärschlamm-VO
Trahütten	Fa. Gußmark, 8045 Graz
Wiefresen	Vererdungsanlage (Wies)
Wies	verbandseigene Vererdungsanlage

6.3 Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll)

- Die sperrigen Siedlungsabfälle werden ebenfalls in die MBA- Anlage der A.S.A. Abfallservice Halbenrain eingebracht. Nach einer Vorzerkleinerung durchlaufen sie die gleiche Behandlung wie die gemischten Siedlungsabfälle (siehe Pkte. 6.1.1 bzw. 6.1.2)

6.4 Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall)

6.4.1 Aerobe Bioabfallbehandlung (Kompostierung)

- Einzel- und Gemeinschaftskompostierungsanlagen (dezentrale Kompostierung)
- Sonstige Kompostierungsanlagen (Landwirtschaftliche Kompostierung)
 1. Groß GesbR Niedergams 29 8524 Bad Gams
 2. Haas Johannes Poßnitzweg 3 8510 Stainz
 3. Legenstein Franz Lasselsdorf 48 8522 Groß St. Florian
 4. Lipp Georg Radlpaßstraße 66 8551 Wies
 5. Masser Alois Gressenberg 14 8541 Schwanberg
 6. Schuster Peter Mitterstraßen 11 8553 St.Oswald o.E.
 7. Abwasserverband Oberes Sulmtal 8544 Gasselsdorf

6.4.2 Anaerobe Bioabfallbehandlung (Vergärung / Biogaserzeugung)

- **Biogasanlagen:**
Fa. Gödl Handels KEG Industriestr. West 10 8501 Lieboch

6.5 Getrennt gesammelte, verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)

- **Altglas Nichtverpackungen**

1. Saubermacher Feldbach Europastraße 24 8330 Feldbach
2. Joh. Schirmbeck GmbH Bahnhofstraße 50 8714 Kraubath/ Mur

- **Altpapier Nichtverpackungen**

1. Mayr-Melnhof Karton Gesellschaft m.b.H., Werk Frohnleiten, 8130 Frohnleiten
2. Peter Ehartner Papierverwertung Graz, Wasserwerksgasse 5, 8045 Graz
3. Papierrecycling Handelsgesellschaft, Industriegasse 13a, 8600 Bruck an der Mur

- **Altmetalle Nichtverpackungen**

Reichl Schrott GesmbH, Industriestraße 1, 8471 Spielfeld

- **Textilien Nichtverpackungen**

1. Gödl OEG, Industriestraße West 10, 8501 Lieboch
2. A.S.A. Abfallservice Graz-Puntigam GesmbH, Auer-Welsbachgasse 25, 8055 Graz

- **Altholz Nichtverpackungen**

1. Fa. Homogen, Bickfordstraße 6, 7201 Neudörfel an der Leitha
2. A.S.A. Abfallservice Graz-Puntigam GesmbH, Auer-Welsbachgasse 25, 8055 Graz
3. Holzindustrie Preding GmbH, 8504 Preding 225

6.6 Straßenkehricht

- A.S.A. Abfallservice Halbenrain GmbH & Co Nfg KG., 8492 Halbenrain 147

6.7 Baurestmassen

- Saubermacher Feldbach, Europastraße 24, 8330 Feldbach

7 zu § 7 „Kostenaufteilung“

Sämtliche allgemeine Kosten des Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg, die nicht direkt einer bestimmten Abfallart zugeordnet werden können wie die Kosten der Verwaltung, der Umwelt- und Abfallberatung sowie alle Kosten, die in Verbindung mit der Informationsarbeit stehen, können nach unterschiedlichen Verrechnungsschlüsseln auf die verbandsangehörigen Gemeinden umgelegt werden. Das Gemeindeverbandsorganisationsgesetz (GVOG 1997) führt im § 8 Abs. 1 GVOG 1997 die Möglichkeiten der Kostenumlegung nach Einwohnerzahlen der Gemeinden, der Finanzkraft, dem Nutzen der einzelnen Gemeinden, der Anzahl der Verwaltungsakte und dgl. an. Als zusätzliche Methoden sind die Verrechnung entsprechend dem Aufkommen an gemischten und sperrigen Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 sowie entsprechend dem Aufkommen an sämtlichen Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 denkbar.

Die Kosten der Behandlung von gemischten und sperrigen Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 werden dem Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg von den jeweiligen Vertragspartnern/Vertragspartnerinnen (d.h. befugten Unternehmen) auf Basis der übernommenen Massen verrechnet und vorgeschrieben.

Die Verrechnung aller übrigen Kosten der Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 erfolgt in Abhängigkeit der jeweils abgeschlossenen Verträge zwischen den verbandsangehörigen Gemeinden bzw. dem Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg und den beauftragten Landwirten/Landwirtinnen, gewerblichen Entsorgungsunternehmen, sonstigen Entsorgern (siehe Erläuterung zu § 6) sowie den beauftragten befugten Anlagenbetreibern/ Anlagenbetreiberinnen. Demnach werden diese Kosten den Gemeinden entweder über den Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg oder direkt von den befugten Unternehmen gemäß dem jährlichen Aufkommen verrechnet.

8 zu § 8 „Kundmachung – Inkrafttreten“

Der regionale Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg tritt nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung und Genehmigung oder Nichtuntersagung durch die Steiermärkische Landesregierung am Tag nach der Kundmachung des Verordnungswortlautes in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ in Kraft.

Der gesamte Verordnungstext ist im Internet auf der Homepage des Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg (<http://www.abfallwirtschaft.steiermark.at/> Deutschlandsberg) einschließlich des Erläuterungstextes sowie ergänzender Abbildungen und Darstellungen zu veröffentlichen. Weiters ist er in der Geschäftsstelle des AWW zur Einsichtnahme aufzulegen.

Die Beschlussfassung der Verbandsversammlung hat mit einfacher Mehrheit zu erfolgen.

Die verbandsangehörigen Gemeinden haben darüber hinaus die Bevölkerung über das Inkrafttreten des regionalen Abfallwirtschaftsplans zu informieren. Diese Information kann mittels Informationsblatt der Gemeinde, Gemeindezeitung, Aushang an der Amtstafel der Gemeinde erfolgen.

Der regionale Abfallwirtschaftsplan muss im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden.

9 Bundesrechtlich normierte Abfälle

Die Siedlungsabfälle im Sinne des StAWG 2004 sind in § 4 Abs. 4 StAWG 2004 taxativ aufgezählt.

Andere Abfälle wie Verpackungsabfälle, Problemstoffe und Elektroaltgeräte (EAG) sind hingegen bundesrechtlich normiert. Die rechtliche Grundlage hierfür bietet das AWG 2002, BGBl. I 2002/102 i.d.F. BGBl. I Nr. 181/2004 sowie die auf dem AWG 2002 basierenden Verordnungen.

Um mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan das gesamte Spektrum an Abfällen abzudecken, werden an dieser Stelle Erläuterungen zu Verpackungsabfällen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten angeführt. **Es sei an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Ausführungen ausschließlich deklaratorischen Charakter haben und keinerlei normative Wirkung, da die gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Bundesgesetzgebung festgelegt sind.**

Neben den Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 werden im regionalen Wirkungsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg auch Verpackungen, Problemstoffe und Elektroaltgeräte gesammelt.

Für Gemeinden erscheint es zweckmäßig und wird es ausdrücklich empfohlen, nach Beschluss der Abfuhrordnung die Erstellung eines Abfuhrkalenders durchzuführen. Im Abfuhrkalender sollen neben den Informationen betreffend Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 Informationen zur Sammlung von Problemstoffen, Elektroaltgeräten, Verpackungen usw. für die Einwohner/Einwohnerinnen enthalten sein.

Die getrennte Sammlung und Behandlung von Verpackungen ist in der Verpackungsverordnung 1996, BGBl. Nr. 648/1996 i. d. F. BGBl. II Nr. 440/2001 geregelt.

9.1 Verpackungsabfälle

9.1.1 Altglas – Verpackungen

Verpackungsglas (Weiß- und Buntglas) wird von der Branchenrecyclinggesellschaft AGR in Zusammenarbeit mit dem Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg im Holsystem sowie im Bringsystem über Sammelseln und Altstoffsammelzentren gesammelt. Die Mengenentwicklung des im Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg seit 1995 getrennt gesammelten Verpackungsglases ist in Abbildung 12 dargestellt.

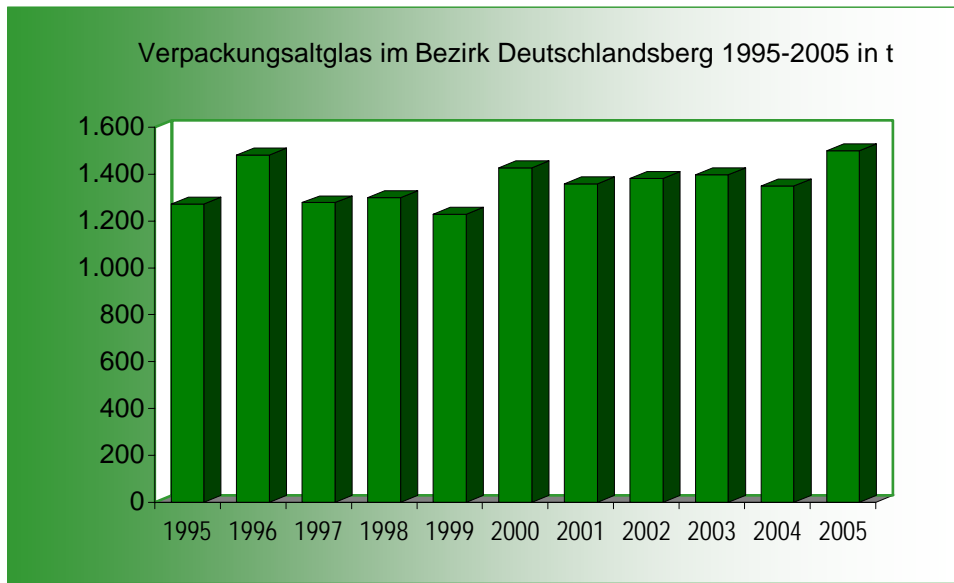


Abbildung 12: Entwicklung der Sammelmenge von Verpackungsglas

Der durchschnittliche Anfall an Verpackungsglas betrug im Jahr 2005 steiermarkweit 26 kg/EW a. Die im Abfallwirtschaftsverband im Jahr 2005 gesammelte Menge liegt mit 24 kg/EW a um 7 % unter dem steirischen Durchschnitt.

9.1.2 Altpapier – Verpackungen

Die Sammlung von Altpapier wird von der Branchenrecyclinggesellschaft ARO in Zusammenarbeit mit dem Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg organisiert. Die ARO ist als Branchenrecyclinggesellschaft auch hier nur für die Verpackungen zuständig. Die Mengenentwicklung des im Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg seit 1995 getrennt gesammelten Verpackungsaltpapiers ist in Abbildung 13 dargestellt.

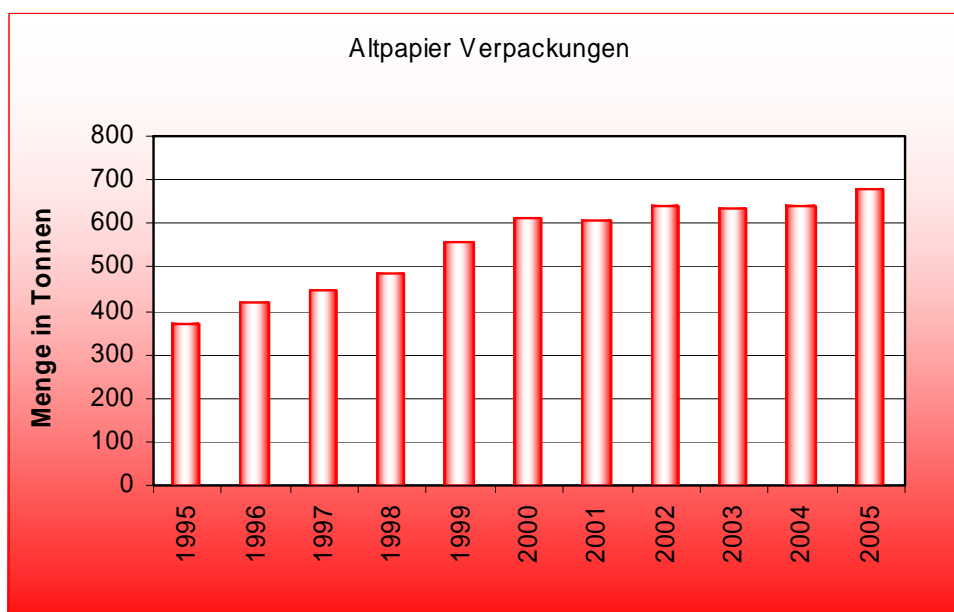


Abbildung 13: Entwicklung der Sammelmenge von Verpackungsaltpapier

Im Jahr 2005 betrug der durchschnittliche Anfall an Papier, Pappe und Verpackungen in der Steiermark ca.76,5 kg/EW a. Im Bundesdurchschnitt lag der Verpackungsanteil im diesem Sammelsystem im Jahr 2003 bei rund 14 Masse-%. Das entspricht 10,7 kg/EW a. Im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg beträgt die spezifische Sammelmenge (2005) 11 kg/EW a und liegt somit im steirischen Durchschnitt.

9.1.3 Altmetalle – Verpackungen

Die getrennte Sammlung von Verpackungsmetallen liegt im Verantwortungsbereich der Branchenrecyclinggesellschaft ARGEV. Die Sammlung der Verpackungsmetalle (Verpackungen aus Ferrometallen und Aluminium) erfolgt ausschließlich im Bringsystem bei Sammelinseln und Altstoffsammelzentren.

Die Mengenentwicklung der im Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg seit 1995 getrennt gesammelten Verpackungsaltsmetalle ist in Abbildung 14 dargestellt.

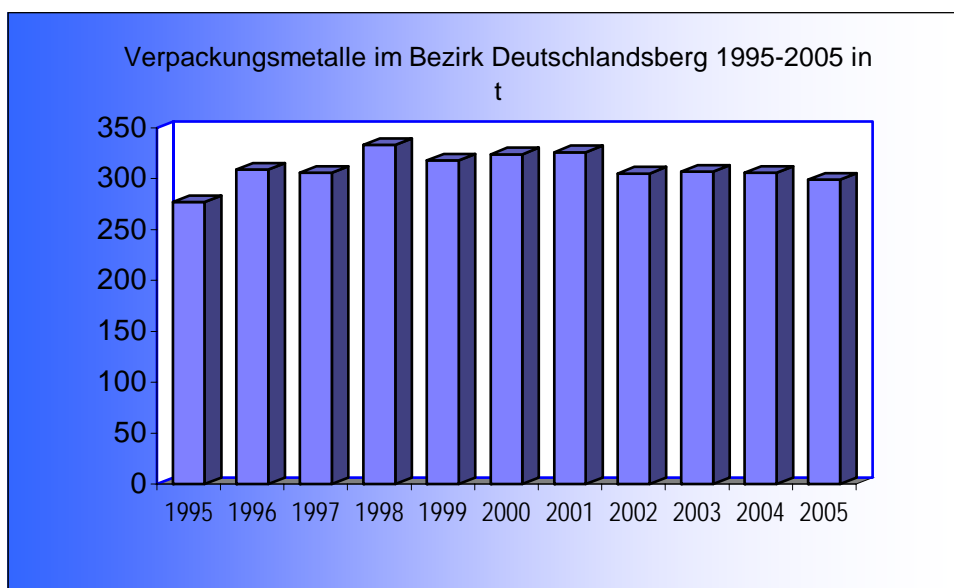


Abbildung 14: Entwicklung der Sammelmenge von Verpackungsaltsmetallen

Im Jahre 2005 betrug die durchschnittliche Sammelmenge an Verpackungsaltsmetallen in der Steiermark 4,8 kg/EW a. Im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg liegt die spezifische Sammelmenge mit 5 kg/EW a im steirischen Durchschnitt.

9.1.4 Leichtfraktion – Verpackungen aus Kunststoff und Holz

Bei den Leichtverpackungen handelt es sich um Kunststoffe und Kunststoffmaterialverbunde (Verpackungen), die mittels „gelber Tonne“ oder „gelbem Sack“ gemeinsam mit Holz-, Textil- und Keramikverpackungen gesammelt werden.

Die Mengenentwicklung der im Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg seit 1995 getrennt gesammelten Kunststoffverpackungen ist in Abbildung 15 dargestellt.

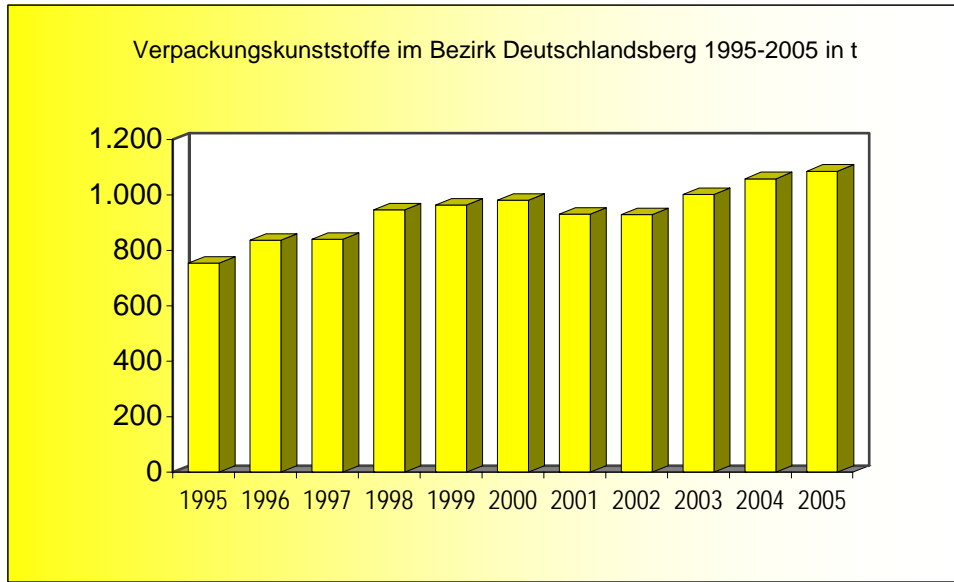


Abbildung 15: Entwicklung der Sammelmenge von Verpackungskunststoffen

Im Jahre 2005 betrug die durchschnittliche Sammelmenge an Kunststoffverpackungen in der Steiermark 19,4 kg/EW a. Im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg liegt die spezifische Sammelmenge im Jahr 2005 mit 18 kg/EW a um 7 % unter dem steirischen Durchschnitt.

9.2 Problemstoffe

Als Problemstoffe werden gefährliche Abfälle bezeichnet, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Unter anderem fallen unter diesen Begriff Kleinbatterien, Leuchtstoffröhren, Altmedikamente, Kühlgeräte, Autobatterien und mineralische Altöle. Die rechtliche Grundlage für die Sammlung und Behandlung von Problemstoffen bildet § 28 AWG 2002. Nach § 16 Abs. 6 AWG 2002 sind auch Altspisefette und -öle (keine Problemstoffe) getrennt zu sammeln und einem berechtigten Abfallsammler oder -behandler zu übergeben.

Mindestens zweimal jährlich, bei Bedarf auch öfter, ist gemäß § 28 Abs. 2 AWG 2002 in jeder Gemeinde eine Problemstoffsammlung durchzuführen, sofern für deren Sammlung in der Gemeinde nicht in anderer Weise Vorsorge getroffen wird, zum Beispiel durch Betrieb einer stationären Problemstoffsammelstelle in einem Altstoffsammelzentrum. Diese Sammlung kann auch externen (befugten) Entsorgungsunternehmen übertragen werden. Die Termine sowie die Angabe der Sammelplätze der Problemstoffsammlung sollten rechtzeitig (nach Möglichkeit zwei bis vier Wochen vor dem Sammeltermin) und öffentlich (Informationsblatt der Gemeinde, Gemeindezeitung, Amtstafel der Gemeinde) bekannt gegeben werden. Idealerweise werden die Termine im Vorhinein festgelegt und im Abfuhrkalender der Gemeinde angeführt.

Für stationäre Problemstoffsammelstellen sind die Adressen und die Zeiträume (Wochentage und Uhrzeiten) anzugeben, während der die Bevölkerung Problemstoffe abgeben kann. Die Bekanntgabe soll im Abfuhrkalender der Gemeinde erfolgen.

Die Mengenentwicklung der im Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg seit 1995 getrennt gesammelten Problemstoffe ist in Abbildung 16 dargestellt.



Abbildung 16: Entwicklung der Sammelmenge von Problemstoffen

Im Jahr 2005 wurden in der Steiermark 3,6 kg/EW a an Problemstoffen gesammelt.

Die Sammelmengen im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg betragen für Problemstoffe 4,8 kg/EW a und liegen somit um 34 % über den durchschnittlichen Sammelmengen für die gesamte Steiermark.

9.3 Altspeseöle und -fette

1995 wurde ein flächendeckendes Sammelsystem für Altspeseöle und -fette in der Steiermark eingeführt. Die Sammlung erfolgt in Sammelkübeln, welche als „Fetty“ bezeichnet werden. Für Haushalte stehen Sammelbehälter mit einem Volumen 5 l zur Verfügung. Die Altspeseöle- und fette werden in den Altstoffsammelzentren übernommen.

Im Jahr 2005 wurden in der Steiermark 0,9 kg/EW a an Altspeseölen und –fetten gesammelt.

Die Sammelmengen im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg betragen für Altspeseöle und –fette 0,9 kg/EW a und liegen somit im Bereich der durchschnittlichen Sammelmengen für die gesamte Steiermark.

Die Mengenentwicklung der im Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg seit 1995 getrennt gesammelten Altspeseöle und –fette ist in Abbildung 17 dargestellt.

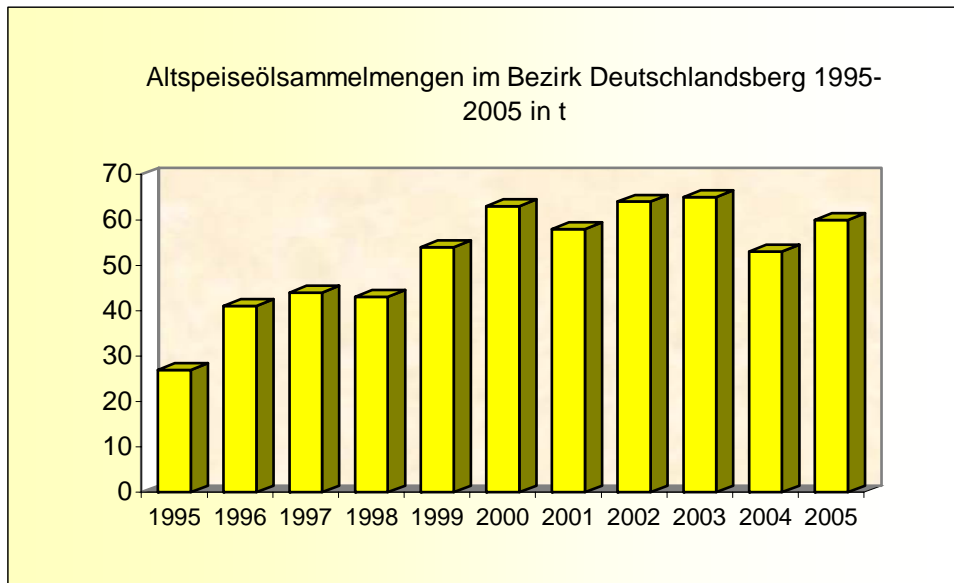


Abbildung 17: Entwicklung der Sammelmenge von Altspeiseölen und -fetten

9.4 Elektro- und Elektronikaltgeräte

Gemäß § 28a AWG 2002 i.d.g.F. sind die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände verpflichtet, eine Abgabestelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten zu betreiben.

In der Steiermark werden Elektro- und Elektronikaltgeräte (EAG) seit 1995 über die Altstoff- und Problemstoffsammelstellen der Gemeinden erfasst.

Seit 12. Juli 1999 besteht eine landesweite gesetzliche Verpflichtung zur Sammlung von EAG in den Fraktionen Bildschirm-, Klein- und Großgeräte.

Durch das Inkrafttreten der EAG-VO (Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Abfallvermeidung, Sammlung und Behandlung von elektrischen und elektronischen Altgeräten, ausgegeben am 29. April 2005) sind nach dem 12. August 2005 Elektroaltgeräte, welche der EAG-VO unterliegen, getrennt zu erfassen. Gegebenenfalls müssen die bestehenden Strukturen um Bezirkssammelstellen der Hersteller bzw. Inverkehrsetzer ergänzt bzw. durch bauliche Maßnahmen adaptiert werden.

Die zur Verwendung kommenden Sammelbehälter orientieren sich an der Anforderung, dass die EAG nicht beschädigt werden dürfen, um die spätere Schadstoffentfrachtung durch Demontage nicht zu beeinträchtigen bzw. zu verhindern. Weiters muss verhindert werden, dass Schadstoffe durch oder während der Lagerung freigesetzt werden können.

In der Steiermark werden Elektro- und Elektronikaltgeräte (EAG) seit 1995 über die Altstoff- und Problemstoffsammelstellen der Gemeinden erfasst. Weiters werden in der Steiermark von sozialökonomischen Betrieben in Zusammenarbeit mit den Abfallwirtschaftsverbänden oder privaten Entsorgungsunternehmen Elektro- und Elektronikaltgeräte gesammelt und fachgerecht aufgearbeitet.

Die Elektroaltgeräteverordnung fordert ab 2006 eine Sammelquote von 4 kg/EW a. Die im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg im Jahr 2005 gesammelte Menge beträgt 1,2 kg/EW a und liegt somit derzeit noch ca. 70 % unter der geforderten Mindestmenge. Dazu muss jedoch angemerkt werden, dass das Zahlenmaterial vor allem was den Bereich E- Großgeräte anbelangt (größtenteils Entsorgung über Altmetall- Eisenschrott), unvollständig ist.

10 Anhang

Satzungen des

Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg

§ 1 Name, Mitglieder und Sitz des Abfallwirtschaftsverbandes

§ 2 Rechtliche Grundlage

§ 3 Aufgaben und Zweck des Verbandes

§ 4 Organe des Verbandes

§ 5 Einberufung von Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

§ 6 Geschäftsstelle des Abfallwirtschaftsverbandes

§ 7 Kostentragung

§ 8 Vermögensrechtliche Ansprüche und Haftung

§ 9 Aufsicht

§ 10 Schlichtung von Streitigkeiten

§ 11 Inkrafttreten

§ 1

Name, Mitglieder und Sitz des Abfallwirtschaftsverbandes

- (1) Alle 40 Gemeinden des politischen Bezirkes Deutschlandsberg bilden einen Gemeindeverband im Sinne des § 14 Abs. 1 Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes (StAWG 2004) LGBl. Nr. 65/2004, der den Namen Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg führt.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist in der Kirchengasse 7, 8530 Deutschlandsberg.

§ 2

Rechtliche Grundlage

Der Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg besitzt Rechtspersönlichkeit. Er ist ein Gemeindeverband kraft Gesetzes, basierend auf den Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes (StAWG 2004). Hinsichtlich des Vermögens und der Haushaltsführung, sowie der Geschäftsführung und der Wahl der Organe gelten aufgrund der §§ 20,21 des Stmk. Gemeindeverbandsorganisationsgesetzes (GVOG 1997) LGBl.Nr.66/1997 idgF die Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr.115 idgF sinngemäß.

§ 3

Aufgaben und Zweck des Abfallwirtschaftsverbandes

- (1) Der Verband hat folgende Aufgaben zur Besorgung der Abfallwirtschaft im Verbandsgebiet durchzuführen.
 - Unterstützung der Gemeinden bei der Sammlung der Abfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004
 - Beratung privater Haushalte und sonstiger Andienungspflichtiger bezüglich Maßnahmen, Möglichkeiten und Zielen der Abfallvermeidung und der Abfalltrennung gemäß § 14 Abs. 7 StAWG 2004
 - Behandlung, Verwertung und Beseitigung der anfallenden Abfälle gemäß § 4 Abs. 4 (§ 6 Abs. 2 StAWG 2004)
 - Erstellung und regelmäßige Fortschreibung eines regionalen Abfallwirtschaftsplanes gemäß § 15 StAWG 2004
 - Vertretung der Mitgliedsgemeinden des Verbandes im Vollzug von EU-, bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen

Gemäß § 14 Abs. 6 StAWG kann sich der Verband zur Besorgung der oben genannten Aufgaben auch Dritter bedienen.

- (2) Unterstützung und Beratungstätigkeit nach § 14 Abs. 7 StAWG 2004 durch den Einsatz von 2 Umwelt- und AbfallberaterInnen (§ 14 Abs. 8 StAWG 2004).

§ 4

Organe des Verbandes

(1) Organe des Abfallwirtschaftsverbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorstand
- der Obmann bzw. die Obfrau
- der Kassier
- der Prüfungsausschuss

Außerdem kann die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte Fachausschüsse und/oder einen Verwaltungsausschuss wählen.

(2) Die Aufgaben und die Wahl, der in Abs. 1 genannten Organe, haben sich nach dem StAWG 2004, der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 und dem GVOG 1997 zu richten.

(3) Die Entsendung der VertreterInnen der verbandsangehörigen Gemeinden erfolgt durch Wahl im jeweiligen Gemeinderat (§ 13 GVOG 1997).

(4) Jede im Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde vertretene Wahlpartei, die in der Verbandsversammlung nicht vertreten ist, kann zu den Sitzungen der Verbandsversammlung eine/n VertreterIn mit beratender Stimme entsenden (§ 13 Abs. 1 GVOG 1997).

(5) Der Verbandsversammlung obliegen folgende Aufgaben (§ 13 GVOG 1997, § 14 Abs. 4 StAWG):

- die Wahl der weiteren Organe
- Beschlüsse über den Voranschlag und Rechnungsabschluss
- die Festsetzung von Beiträgen und Entgelten für die Benützung von Einrichtungen und Anlagen des Abfallwirtschaftsverbandes
- Beschlussfassung des regionalen Abfallwirtschaftsplans
- Beschlüsse über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, wie beispielsweise Satzungen des Verbandes und deren Änderung

(6) Der Verbandsvorstand hat all jene Aufgaben des Verbandes wahrzunehmen, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Verbandsvorstand besteht aus 11 von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern.

(7) Die Aufgaben des Verbandsobmannes/der Verbandsobfrau sind folgende (§ 19 GVOG 1997):

- die Vertretung des Abfallwirtschaftsverbandes nach außen
- die Vollziehung der durch die Kollegialorgane des Verbandes gefassten Beschlüsse
- die laufende Verwaltung des Verbandes als Träger von Privatrechten
- die Leitung der Geschäftsstelle als deren Vorstand
- Entscheidung über die Stellungnahme zu Anträgen um Entlassung aus der Andienungspflicht (§ 6 Abs. 3 StAWG 2004).

§ 5

Einberufung von Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Die Verbandsversammlung ist mindestens 2 Mal jährlich durch den Obmann/die Obfrau mittels schriftlicher nachweislicher Einladung einzuberufen. Gemäß § 51 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung hat die Einberufung an die Verbandsmitglieder derart zu ergehen, dass sie spätestens am siebenten Tag vor der Verbandsversammlung zugestellt ist.

Auf schriftliches Verlangen mit Angabe der Beratungsgegenstände von mindestens einem Drittel der Verbandsvertreter ist innerhalb drei Wochen nach Eintreffen des Verlangens beim Obmann/bei der Obfrau eine Verbandsversammlung einzuberufen.

- (2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Obmann/die Obfrau. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
- (3) Zu einem gültigen Beschluss ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Gemeindevertreter erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.
- (4) Beschlüsse über Satzungen und deren Änderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Gemeindevertreter.
- (5) Über den Verlauf der Sitzung ist ein schriftliches Protokoll zu verfassen. Je ein Exemplar des Protokolls ist den Vertretern jeder Mitgliedsgemeinde spätestens mit der Einladung zur nächsten Verbandsversammlung zu übermitteln und in dieser zu genehmigen, sinngemäß gilt dies auch für den Vorstand (§ 60 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967).

§ 6

Geschäftsstelle des Verbandes:

- 1.) Der Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg betreibt zur Besorgung seiner Aufgaben eine gemeinsame Geschäftsstelle in der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg.
- 2.) Aufgabe der Geschäftsstelle ist die Vorbereitung und Durchführung der administrativen Maßnahmen für Verwaltungsakte der Organe des Verbandes zur Besorgung der Aufgaben und sonstigen dem Verband zukommende Angelegenheiten.
- 3.) Leiter der Geschäftsstelle ist der jeweilige Obmann/ die jeweilige Obfrau des Abfallwirtschaftsverbandes.
- 4.) Neben dem Leiter der Geschäftsstelle können zur Unterstützung zusätzliche Mitarbeiter eingestellt werden.
- 5.) Für die Tätigkeit der Geschäftsstelle und des Leiters dieser Geschäftsstelle gelten die entsprechenden Bestimmungen über das Gemeindeamt und dessen Geschäftsführung im Sinne des § 64 der Gemeindeordnung 1967.

§ 7

Kostentragung

- (1) Die Mitgliedsgemeinden haben die Kosten des Verbandes zu tragen. Die zur Deckung des Aufwandes des Abfallwirtschaftsverbandes auf die verbandsangehörigen Gemeinden umzulegenden Kosten

sind nach dem Aufkommen (in t) der gemischten (Restmüll) und sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll) der Mitgliedsgemeinden festzulegen.

- (2) Die Behandlungskosten für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll), sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) und verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind unter Zugrundelegung der jeweiligen Abfallmengen nach festgelegten Gebühren den verbandsangehörigen Gemeinden vorzuschreiben.

§ 8

Vermögensrechtliche Ansprüche und Haftung

Die verbandsangehörigen Gemeinden haften Dritten gegenüber für die vom Abfallwirtschaftsverband eingegangenen Verbindlichkeiten.

§ 9

Aufsicht

Der Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg unterliegt gemäß § 22 GVOG 1997 der Aufsicht der Landesregierung.

§ 10

Schlichtung von Streitigkeiten

Die Landesregierung hat über alle aus dem Verbandsverhältnis und den Verpflichtungen des Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg entspringenden Streitfällen zu entscheiden (GVOG § 23).

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung ist nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung unverzüglich in der Geschäftsstelle des Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg kundzumachen und tritt am nächsten Monatsersten in Kraft.